

Berlin, 21. Mai 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Anwendungshilfe

zum „Zertifizierungspaket“ für Erzeugungsanlagen

Anpassungen der technischen Anforderungen für den
Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen bis
500 kW nach NELEV und EAAV

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Überblick, Hintergrund, Materialien und Inkrafttreten	4
1.1	Zeitlicher Anwendungsbereich und Verzögerung	6
1.2	Materialien:	6
1.3	NELEV (2022)	7
1.4	Zertifizierungsverfahren: Hintergrund	8
1.5	Zertifizierungspflichten.....	8
2	NELEV 2022: Anlagenzertifikat unter Auflage.....	10
2.1	Prozess Anlagenzertifikat unter Auflage	12
2.2	Konformitätserklärung liegt vor	13
2.3	18-Monatsfrist.....	13
2.4	Zeitlicher Anwendungsbereich „Anlagenzertifikat unter Auflage“	13
2.5	Das Anlagenzertifikat <i>B ohne Auflage</i> nach VDE-AR-N 4110	14
3	NELEV 2024: Ausnahmen vom Anlagenzertifikat für Anlagen bis 270 kW Einspeiseleistung, neues Register.....	14
3.1	Ausnahmen von der Zertifizierungspflicht	15
3.1.1	Anlagen bis 270 kW kumulierter installierter Leistung	17
3.1.2	Anlagen über 270 bis 500 kW kumulierter installierter Leistung.....	17
3.1.3	Berücksichtigung von Bestandsanlagen	19
3.2	Register für Einheiten- und Komponentenzertifikate	20
4	Rechtsfolgen (§ 6 NELEV)	23
4.1	Trennung von Anlagen ohne Betriebserlaubnisverfahren	26
4.1.1	Anschlussbegehren gestellt – Reaktion des Netzbetreibers liegt noch nicht vor.....	27
4.2	Unterbindung der Einspeisung.....	29
4.3	Rechtsfolgen im Zusammenhang mit Einheiten- oder Komponentenzertifikaten	31

4.3.1	Gültigkeit von Einheiten- und Komponentenzertifikaten	31
4.3.2	Unrichtigkeit des Registers bekannt oder fahrlässig unbekannt	32
4.3.3	Informationspflichten und Fristen vor Netztrennung.....	33
4.3.4	Rechtsfolgen, wenn Netzbetreiber vor Netztrennung keine Frist setzt oder nicht auf Rechtsfolgen für EZA-Betreiber hinweist.....	34
4.4	Rechtsfolgen bei nicht fristgerechtem Nachweis bei Anlagenzertifikaten unter Auflage	35
4.5	Rechte und Pflichten der Netzbetreiber und Anlagenbetreiber vor, bei und nach Netztrennung.....	39
4.6	Wiederinbetriebnahme nach Nachweis.....	40
4.7	Fragen zu Haftung und Kostentragung.....	40

1 Überblick, Hintergrund, Materialien und Inkrafttreten

Die Bundesregierung hat im Jahr 2023 ein „Zertifizierungspaket“ mit Anpassungen der technischen Anforderungen für den Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen bis 500 kW auf den Weg gebracht, das am 17. Mai 2024 in Kraft getreten ist.

Die [1.](#) und [2.](#) Verordnung zur Änderung der **Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung** (NELEV (2024))¹ verankern zusammen mit der **Verordnung über technische Anforderungen an Energieanlagen** (EAAV) für Anlagen mit nur einer maximalen Einspeiseleistung von bis zu 270 Kilowatt und einer kumulierten installierten Leistung von bis zu 500 kW installierter Leistung Ausnahmen von bisherigen Zertifizierungsanforderungen. Dabei regelt die NELEV (2024) die Voraussetzungen der neuen Ausnahmen und die Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Nachweis- und Zertifizierungsanforderungen. Um mit Inkrafttreten der NELEV (2024) die darin beschriebenen Ausnahmen von der Zertifizierungspflicht technisch sicher umsetzen zu können, beschreibt die EAAV flankierend die konkreten technischen Anforderungen, noch bevor diese in den entsprechenden Technischen Anschlussregeln (TAR) durch den VDE|FNN aufgenommen werden. Mittelfristig sollen die TAR nachgezogen und verbindlich werden.

Von Bedeutung ist zudem das neue **Register für Einheiten- und Komponentenzertifikate** auf der Basis von § 49d EnWG, der Teil des „Solarpakets I“² war und bereits am 16. Mai 2024 in Kraft getreten ist. Die NELEV (2024)³ gestaltet die Pflichten von Herstellern, Anlagenbetreibern und Netzbetreiber im Hinblick auf das neue Register für Einheiten- und Komponentenzertifikate sowie die Gültigkeit dieser Zertifikate aus. Betreiber des Registers ist die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien (FGW).

Die Nutzung des Zentralen Registers für Einheiten- und Komponentenzertifikate ([ZEREZ](#)) ist erst ab dem 1. Februar 2025 verpflichtend (§ 7 Abs. 4 NELEV (2024)), kann aber bereits seit dem 8. April 2024 auf freiwilliger Basis genutzt werden.

¹ Die Jahreszahl ist kein Bestandteil der amtlichen Abkürzung; im Folgenden wird die Fassung auf der Grundlage der Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung als NELEV (2024), die Vorgängerfassung als NELEV (2022) bezeichnet.

² Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, [BGBl 2024 I, Nr. 151](#) (vom 15. Mai 2024).

³ Die Jahreszahl ist kein Bestandteil der amtlichen Abkürzung; im Folgenden wird die Fassung auf der Grundlage der Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung als NELEV (2024), die Vorgängerfassung als NELEV (2022) bezeichnet.

Diese Neuregelungen bringen einerseits Erleichterungen. Verbunden damit sind aber andererseits auch neue Rechtsfragen, insbesondere zur Netztrennbefugnis nach § 6 NELEV (2024) und Anforderungen an die Umstellung der Prozesse bei den Netzbetreibern. Diese Anwendungshilfe soll insbesondere den Netzbetreibern einen Überblick über die Neuregelungen geben und Fragen beantworten.

Netzbetreiber müssen sich auf weitergehende Prüfpflichten einstellen, die bislang über die Zertifizierung abgebildet wurden. Dabei schärft die NELEV erneut die Pflicht zur Trennung von Anlagen vom Netz durch den Netzbetreiber, wenn die Anlagen nicht den NELEV-Anforderungen entsprechen (vorher § 4 NELEV (2022), jetzt § 6 NELEV (2024)).

Der BDEW hatte in seiner Stellungnahme zu den Referentenentwürfen der Verordnungen darauf hingewiesen, dass bei allen begrüßenswerten Beschleunigungsmaßnahmen die Netzsicherheit/-stabilität langfristig gewährleistet sein muss (siehe [BDEW-News-Beitrag vom 5. Juni 2023](#)). Während wichtige Verbesserungsvorschläge des BDEW, wie kürzere Fristen für die Netztrennung bei Mängeln der Entkopplungsschutzeinrichtungen, aufgenommen wurden, bleibt es bei der grundsätzlichen Kritik, dass das Absenken von technischen Standards durch Entfallen des Anlagenzertifikats B für die genannten Anlagen nicht mit höheren Prüfpflichten und Haftungsrisiken für die Verteilnetzbetreiber einhergehen sollte.



Die sich aus dem Zertifizierungspaket ergebenden Änderungen (Ausnahmen für Anlagen bis 500 kW installierter Leistung bei bis 270 kW Einspeiseleistung) werden im Folgenden in **Kapitel 3** dargestellt.

Vorab werden in **Kapitel 2** die NELEV-Änderungen beschrieben, die bereits seit Sommer 2022 für das vereinfachte „Anlagenzertifikat unter Auflage“ gelten. Diese wurden bereits in der [BDEW-Anwendungshilfe zur „2. ÄndVO der NELEV – Zertifizierung unter Auflage“](#) dargestellt und in dieser Fassung auf den aktuellen Stand gebracht.

Die Rechtsfolgen nach § 6 NELEV (2024) (vorher § 4 NELEV (2022)) finden sich in **Kapitel 4**. Dort werden allgemeine Rechtsfolgen sowie Rechtsfolgen dargestellt, die sich auf Verstöße einerseits gegen die Anforderungen unter 2 und andererseits die Anforderungen unter 3 beziehen.

1.1 Zeitlicher Anwendungsbereich und Verzögerung

Bei Entwurf der NELEV-Änderungen ging der Verordnungsgeber noch von einem Inkrafttreten im Januar 2024 aus. Zu diesem Zeitpunkt sollte auch bereits mit dem „Solarpaket I“ die Grundlage für das Register für Einheiten- und Komponentenzertifikate sowie die angepasste Ermächtigungsgrundlage für die EAAV geschaffen worden sein. Mit der erheblichen Verzögerung des „Solarpakets I“ hat sich nun auch das „Zertifizierungspaket“ verspätet.

Das Solarpaket I und die darin enthaltenen relevanten EnWG-Regelungen sind am 16. Mai 2024 in Kraft getreten, die NELEV (2024) und die EAAV sodann am 17. Mai 2024. **Die Regelungen entfalten daher insgesamt ab dem 17. Mai 2024 Wirkung. Das Zentrale Register für Einheiten- und Komponentenzertifikate ist erst ab dem 1. Februar 2025 verpflichtend zu nutzen, kann aber seit dem 8. April 2024 auf freiwilliger Basis genutzt werden.**

So sinnvoll die Verlängerung der Übergangszeit für den Probetrieb des Registers war, so bedauerlicher sind die eingetretenen Verzögerungen bei dem gesetzlichen Zertifizierungspaket insgesamt. Im Sinne der Kosteneffizienz haben Anlagenbetreiber noch im 1. Quartal 2024 notwendige Zertifizierungsverfahren nicht beschritten. Netzbetreiber mussten aufgrund der eingetretenen Verzögerungen Netzanschlüsse ablehnen, die mit Inkrafttreten des Zertifizierungspakets zulässig wurden. Diese Verzögerung führte zu erheblichem Kommunikationsaufwand und auch Auseinandersetzungen zwischen Netz- und Anlagenbetreibern, einem ständigen Monitoring des Fortgangs des „Solarpakets I“ und erheblichem Konfliktpotential darüber, welche Vorgaben für den Netzanschluss derzeit gelten. In seiner [Stellungnahme](#) zur 2. NELEV-ÄndVO hatte sich der BDEW daher erneut für ein zügiges Inkrafttreten der erleichterten Zertifizierung von Erzeugungsanlagen eingesetzt, damit beschleunigte Netzanschlüsse rechtssicher umgesetzt werden können.

1.2 Materialien:

[Referentenentwurf NELEV-ÄndVO](#)

[Referentenentwurf TAV \(später EAAV\)](#)

[BDEW-Stellungnahme](#)

[BDEW-News vom 5. Juni 2023](#)

[Regierungsentwurf NELEV-ÄndVO](#)

[Referentenentwurf EAAV](#)

[BMWK-Informationspräsentation vom 14. September 2023](#)

[BMWK-Informationspapier zum Maßnahmenpaket für ein massentaugliches Zertifizierungsverfahren zur Beschleunigung von Netzanschlüssen für Erneuerbare Energien](#)

[BDEW-News vom 18. September 2023](#)

[NELEV-ÄndVO, BR-Drs. 456/23](#)

[BDEW-News vom 28. November 2023](#)

[BDEW-News vom 19. Dezember 2023](#)

[Referentenentwurf 2. NELEV-ÄndVO](#)

[BDEW-Stellungnahme zur 2. NELEV-ÄndVO](#)

[BDEW-News vom 13. März 2024](#)

[BDEW-News vom 13. Mai 2024](#)

[1. Änderungsverordnung NELEV \(BGBl I\)](#)

[2. Änderungsverordnung NELEV \(BGBl I\)](#)

[EAAV \(BGBl I\)](#)

[Solarpaket I \(BGBl I\)](#)



Der **VDE | FNN** hat einen [Hinweis](#) „Vereinfachter Anschluss und Nachweis von Erzeugungsanlagen und Speichern mit Netzanschluss in der Mittel- und Hochspannung“ veröffentlicht, der **Ausführungshinweise zu den Neuerungen** nach NELEV (2024) und EAAV enthält und die technischen Rahmenbedingungen näher erläutert.

1.3 NELEV (2022)

Die aktuell vorgesehenen Änderungen durch die NELEV-Änderungsverordnungen⁴ ergänzen die Anpassungen der NELEV aus 2022. Letztere sollten durch Anpassungen des Zertifizierungsprozesses, den Erzeugungsanlagen vor Anschluss an das Netz durchlaufen müssen, dem

⁴ Es handelt sich um die zweite und dritte Änderung der 2017 erlassenen NELEV; die Änderung 2022 erfolgte als Artikel 5a des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz -Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214).

aktuellen „Zertifizierungstau“ begegnen und schnellere Netzanschlüsse von Anlagen durch ein „**Anlagenzertifikat unter Auflage**“ ermöglichen.

Das Anlagenzertifikat B für Anlagen von 135 bis 950 kW „unter Auflage“ wurde seinerzeit Grundlage für eine vorläufige Inbetriebnahme. Anlagen können so schneller ans Netz angeschlossen werden und einspeisen.



Die vorliegende Anwendungshilfe basiert auf der [BDEW-Anwendungshilfe zur NELEV-ÄndVO](#) und ergänzt und aktualisiert diese um neue Praxisfragen sowie die im „Zertifizierungspaket“ vorgesehenen Änderungen.

1.4 Zertifizierungsverfahren: Hintergrund

Die Vorgaben für die Zertifizierungen für den Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen finden sich in der NELEV (2022/2024). Die NELEV setzt den nationalen Ausgestaltungsspielraum um, den die europäische Verordnung zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (EU) 2016/631 („RfG-VO“) den Mitgliedsstaaten überlässt. Die RfG-VO gibt die allgemeinen Anforderungen an bestimmte Erzeugungsanlagen sowie den Nachweis dieser Anforderungen vor. Die konkreten Leistungsgrenzen für die Typenklassen A bis D wurden von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) nach Abstimmung mit den benachbarten ÜNB und Verteilnetzbetreibern sowie nach öffentlicher Konsultation der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgeschlagen und von der BNetzA genehmigt ([Beschluss BK6-16-166](#)).

Dezentrale Erzeugungsanlagen wie Windkraft-, Photovoltaik- oder KWK-Anlagen, die in der Mittelspannung angeschlossen werden, müssen auch weiterhin vor Netzanschluss elektrotechnisch überprüft und zertifiziert werden. Hintergrund ist, dass die Netzbetreiber das Stromnetz auch bei stark volatiler Einspeisung zu jeder Zeit sicher betreiben müssen. Durch die Zertifizierung wird sichergestellt, dass die Erzeugungsanlagen die technischen Anforderungen nach den geltenden Vorschriften einhalten.

1.5 Zertifizierungspflichten

Welche Leistungsgrenzen sind relevant?

Entscheidend für die Leistungsgrenzen in den Technischen Anschlussregeln ist die Wechselrichterleistung und nicht die Modulleistung.

Die NELEV (2022/2024) bezieht sich auf die Anlagentypen im Sinne der RfG-VO in Verbindung mit dem Beschluss der BNetzA BK6-16-166 vom 24. April 2018 (Typen B, C und D).

Für das Anlagenzertifikat unter Auflage wird nur die Maximalkapazität genannt: „Erzeugungsanlage des Typs B mit einer maximalen Wirkleistung von bis zu 950 Kilowatt“.

Mit der NELEV (2024) werden darüber hinaus leistungsabhängige Erleichterungen gewährt, § 2 Abs. 4 NELEV (2024), s.u. 3.

Ob die Anlagen zu zertifizieren sind oder nach einer Leistungsreduzierung wie oben beschrieben nicht mehr, ergibt sich aus der VDE-AR-N 4110 (unter 1, S. 13: Anwendung ab einer maximalen Wirkleistung von jeweils $P_{AMAX} \geq 135 \text{ kW}$ und Ziff. 11.4.1., S. 149 $\leq 950 \text{ kW}$),⁵ siehe auch den BNetzA-Beschluss BK6-16-166, S. 2 zum Schwellenwert für die Maximalkapazität von Erzeugungsanlagen des Typs B: $\geq 0,135 \text{ MW}$. In den TAR wird auf die Wechselrichterleistung, nicht die Modulleistung abgestellt.

Da die Ermächtigungsgrundlage der NELEV (2022/2024) dem EnWG und nicht dem EEG entstammt, sind die EEG-Vorgaben zum Anlagenbegriff und etwaige Zusammenfassungen nicht einschlägig. Dies wird auch deutlich durch die Formulierung „Erzeugungsanlage“ statt „Anlage“ oder „Anlage nach EEG“.

Beispiel: Ein Einspeiser nimmt eine PV-Anlage $> 135 \text{ kWp}$ in Betrieb, stellt aber kurz vor Ablauf der 18 Monatsfrist fest, dass er für diese Anlage nicht alle notwendigen Nachweise i.S.d. § 2 NELEV (2022) fristgerecht nachweisen kann. Daraufhin reduziert er seine Anlagenleistung $< 135 \text{ kW}$, indem er seine überschüssigen Module und Wechselrichter an einen ortsfernen Dritten verkauft und der Dritte sie an einem anderen Ort in Betrieb nimmt, oder seine überschüssigen Module und Wechselrichter an seinen Nachbarn verkauft und dieser die Module und Wechselrichter zwar mit einer eigenen Messung und einem eigenen Anschluss versieht, sie aber am Ort verbleiben.

Wenn der Anlagenbetreiber seine *Wechselrichterleistung* so reduziert, dass an diesem Netzverknüpfungspunkt nur noch eine Erzeugungsanlage kleiner 135 kW existiert, sind die Erzeugungseinheiten nach dem Anwendungsbereich der VDE-AR-N 4105 zu zertifizieren, so dass kein Anlagenzertifikat vorzulegen ist. Diese Vorgehensweise wäre also ebenfalls möglich.

Wann muss eine Solaranlage bei Modulersetzung neu zertifiziert werden?

Beispiel: Eine größere PV-Anlage wurde vor Inkrafttreten der NELEV (2022/2024) angeschlossen und in Betrieb genommen, so dass gem. § 1 Abs. 3 NELEV (2022/2024) keine Pflicht zur nachträglichen Zertifizierung nach der NELEV bestand. Nach Inkrafttreten der NELEV entsteht

⁵ Erzeugungsanlagen ab 950 kW bedürfen eines Anlagenzertifikates im Einzelnachweisverfahren.

ein Sturmschaden an der Anlage, wodurch viele PV-Module (im schlimmsten Fall >50 %) ersetzt werden müssen.

Die Ersetzung von Modulen nach [§ 38b](#) i.V. mit § 48 Abs. 4 EEG 2023 für die förderseitige Einordnung unterscheidet sich von der Frage der Zertifizierung. Die VDE-AR-N 4110 sieht selbstständige Grenzen für eine Pflicht zur Neuzertifizierung vor, vgl. unter 1 (Anwendungsbereich), S. 14. Relevant sind danach sowohl der Anteil der umgebauten oder modernisierten Anlagenteile als auch wesentliche Änderungen für die Anschlusswirkleistung, Netzurückwirkungen, Schutzkonzept oder die elektrische Infrastruktur.

Im Grundsatz stellt ein einfacher Ersatz typgleicher oder technisch gleichwertiger Erzeugungseinheiten bspw. aufgrund eines Defekts gem. VDE-AR-N 4110 keine wesentliche Änderung dar, solange sichergestellt ist, dass das elektrische Verhalten nicht verschlechtert wird. Dies gilt auch dann, wenn hierbei mehr als 50 % der insgesamt für den Netzanschlusspunkt vereinbarten Anschlusswirkleistung ersetzt werden.⁶

Kurzgefasst: Ein Austausch von Modulen erfordert keine Neuzertifizierung. Ein Austausch von Erzeugungseinheiten, z. B. Wechselrichtern, kann jedoch eine Neuzertifizierung erforderlich machen, z.B. wenn sie nicht typgleich sind.

2 NELEV 2022: Anlagenzertifikat unter Auflage

Konkretisierungen des Zertifizierungsverfahrens finden sich in den jeweiligen technischen Anschlussregeln (TAR) des VDE (insbes. VDE-AR-N 4105 (Niederspannung), 4110 (Mittelspannung) und 4120 (Hochspannung)). Eine [Anwendungshilfe des VDE](#) beschreibt die Anwendbarkeit der jeweiligen TAR bzw. ihre Abgrenzung. Auch in der Technischen Richtlinie (TR) 8 der FGW wird die Zertifizierung der elektrischen Eigenschaften von Erzeugungseinheiten und -anlagen behandelt.

§ 2 Abs. 2a NELEV (2022) erläutert, dass das Nachweisdokument für Erzeugungsanlagen des Typs B und C aus mindestens einem Anlagenzertifikat und einer Konformitätserklärung besteht. **Die Vorlage eines von einer Zertifizierungsstelle nach Absatz 2 ausgestellten Anlagenzertifikats für Erzeugungsanlagen des Typs B gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber berechtigt den Betreiber der Erzeugungsanlage zur vorläufigen Inbetriebnahme der Anlage nach Maßgabe des Absatzes 2b.**

⁶ Siehe für die konkreten Rahmenbedingungen aber die VDE-AR-N 4110, S. 14.

Das Anlagenzertifikat für Erzeugungsanlagen von 135 bis 950 kW kann gemäß § 2 Abs. 2b NELEV (2022/2024) mit bestimmten Mindestangaben und unter der Auflage ausgestellt werden, dass Anlagenbetreiber innerhalb von 18 Monaten ab Inbetriebsetzung der ersten Erzeugungseinheit nach Ausstellung des Anlagenzertifikats die erforderlichen Nachweise vollständig beibringen. Mit „Inbetriebsetzung“ ist der erstmalige Parallelbetrieb der Anlage mit dem Netz, nicht die kaufmännische Inbetriebnahme gemeint. Insofern ist die „Inbetriebsetzung“ nach der NELEV (2022/2024) nicht mit dem Begriff der „Inbetriebnahme“ nach dem EEG deckungsgleich.

§ 2 Abs. 2b NELEV (2022/2024) lautet:

„(2b) Hat der Betreiber der Erzeugungsanlage eine Zertifizierungsstelle zum Zwecke der Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage des Typs B mit einer maximalen Wirkleistung von bis zu 950 Kilowatt beauftragt, muss diese Zertifizierungsstelle auf Verlangen des Anlagenbetreibers das Anlagenzertifikat unter der Auflage ausstellen, dass der Betreiber der Anlage innerhalb von 18 Monaten ab Inbetriebsetzung der ersten Erzeugungseinheit nach Ausstellung des Anlagenzertifikats die erforderlichen Nachweise vollständig im Sinne des Absatzes 1 einreicht. Das Anlagenzertifikat unter der Auflage nach Satz 1 darf bis einschließlich 31. Dezember 2025 ausgestellt werden und nur, wenn zum Zeitpunkt der Ausstellung entsprechend den allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes folgende Anforderungen nachgewiesen sind:

- 1. gültige Einheitszertifikate der zertifizierungspflichtigen Erzeugungseinheiten,*
- 2. die mit dem Netzbetreiber vereinbarten Leistungsangaben der Anschluss-Scheinleistung, der Wirkleistung jeweils für Einspeisung und Bezug sowie der installierten Wirkleistung,*
- 3. das Schutzkonzept, bestehend aus übergeordnetem Entkuppelungsschutz, Entkuppelungsschutz der Erzeugungseinheit, Eigenschutz der Erzeugungseinheit, und die Erfüllung der Vorgaben des Netzbetreibers und*
- 4. das Konzept zur Wirkleistungssteuerung des Netzsicherheitsmanagements und zur Blindleistungsregelung sowie deren Eignung zur Umsetzung der Vorgaben des Netzbetreibers.“*

Netzbetreiber haben ihre Prozesse so angepasst, dass

- frühzeitig das vom Netzbetreiber ausgefüllte Formular E.9 (Anlage der VDE-AR-N 4110) dem Anlagenbetreiber mit der Anschlusszusage zugesandt / zur Verfügung gestellt wird.

- seit Inkrafttreten der NELEV (2022) auch Anlagenzertifikate unter Auflage nach § 2 Abs. 2b NELEV (2022/2024) für eine vorübergehende Betriebserlaubnis akzeptiert werden,
- spätestens zwei Monate vor Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 2b NELEV (2022/2024) (18 Monate nach Inbetriebsetzung der ersten Erzeugungseinheit) Anlagenbetreiber in Textform über den bevorstehenden Fristablauf und die Rechtsfolgen hingewiesen werden,
- Maßnahmen nach § 6 NELEV (2024) durchzuführen sind, wenn nach 18 Monaten ab Inbetriebnahme der ersten Erzeugungseinheit die erforderlichen Nachweise nicht vollständig beigebracht wurden.

Die Prozesse für den Netzanschluss mit einem Anlagenzertifikat B ohne Auflage bleiben bestehen. Auch hier gilt aber § 6 NELEV (2024, bisher § 4 NELEV (2022)). Da die Rechtsfolgen zwingend eintreten, bietet es sich – ohne Rechtspflicht – an, auch auf den Ablauf der Fristen nach VDE-AR 4110 und die eintretenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

2.1 Prozess Anlagenzertifikat unter Auflage

Stellt die vom Anlagenbetreiber beauftragte Zertifizierungsstelle auf dessen Verlangen ein Anlagenzertifikat unter Auflage gem. § 2 Abs. 2b NELEV (2022/2024) aus, ist zunächst ein Einheitenzertifikat erforderlich sowie die Vorlage eines Anlagenzertifikats mit den in § 2 Abs. 2b Satz 2 Nr. 1 bis 4 NELEV (2022/2024) genannten Mindestanforderungen. Dann kann eine vorläufige Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Die endgültige Betriebserlaubnis kann erfolgen, wenn innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebsetzung der ersten Erzeugungseinheit alle technischen Mindestanforderungen im Rahmen der Konformitätserklärung nachgewiesen sind. Andernfalls treten die Rechtsfolgen des § 6 NELEV (2024), bisher § 4 NELEV (2022) ein.

Die Begründung der Beschlussempfehlung des BT-Ausschusses für Klimaschutz und Energie zu der Änderungsregelung 2022 führt hierzu aus:

„Die Konformitätserklärung umfasst die vollständige Konformitätsbestätigung der technischen Mindestanforderungen und ist damit Voraussetzung für die endgültige Betriebserlaubnis.“⁷

Sowohl für die vorläufige Inbetriebnahme als auch die endgültige Betriebserlaubnis ist damit jeweils ein Zertifizierungsdokument erforderlich (Anlagenzertifikat B unter Auflage bzw. Konformitätserklärung).

⁷ [BT-Drs. 20/2402](#), S. 49.

2.2 Konformitätserklärung liegt vor

Die NELEV (2022/2024) sieht die Konformitätserklärung als letzten Schritt vor Erteilung der endgültigen Betriebserlaubnis im Zertifizierungsprozess vor.

Die Auflage für ein Anlagenzertifikat nach § 2 Abs. 2b NELEV (2022/2024) ist, dass innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebsetzung der ersten Erzeugungseinheit nach Ausstellung des Zertifikats die vollständigen Nachweise erbracht sein müssen. Nach Ablauf dieser Frist muss die vollständige Konformitätserklärung inkl. der noch fehlenden Punkte aus dem Anlagenzertifikat vorliegen. Eine Teilkonformitätserklärung oder der Hinweis auf Nachbesserungen mit einer erneuten Fristsetzung innerhalb der Konformitätserklärung reicht nicht aus, um die Voraussetzung der vollständigen Einreichung der erforderlichen Nachweise zu erfüllen. Sofern Konformitätserklärungen Nachbesserungen erfordern, müssten sie innerhalb der 18 Monatsfrist erbracht werden. Andernfalls entfällt die Grundlage für eine vorübergehende Betriebserlaubnis. Zudem treten die Rechtsfolgen nach § 6 NELEV (2024) ein (siehe dazu unter 4).

Wenn der PQ-Test (Funktionsprüfung der Wirkleistungssteuerung und Blindleistungsregelung) nicht rechtzeitig durchgeführt wurde, ist die Konformitätserklärung auch ohne diesen Nachweis vollständig, wenn der Netzbetreiber auf einen solchen verzichtet hat (vgl. hierzu [FAQ 11.5.3.1. des VDE zur VDE-AR-N 4110](#)).

2.3 18-Monatsfrist

Die 18-Monatsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme der ersten Erzeugungseinheit einer Anlage (sofern das Anlagenzertifikat mehrere Erzeugungseinheiten betrifft) nach Ausstellung des Anlagenzertifikats. Endpunkt ist die Einreichung der vollständigen Nachweise. Mit „Einreichung“ ist der Zugang beim Netzbetreiber gemeint, nicht das Absenden aus der Sphäre des Anlagenbetreibers, da zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Nachweise (Konformitätserklärung) nicht vollständig eingereicht sein können und mit Ablauf der Frist die Rechtsfolgen nach § 6 NELEV (2024), bislang § 4 NELEV (2022) zwingend umzusetzen sind. Der Netzbetreiber muss aber mit Ablauf der gesetzten Frist eine hinreichende Entscheidungsgrundlage haben. Zwischen Anlagenbetreiber / Projektierer und Zertifizierer sollten daher die notwendigen Schritte für die Einhaltung der Frist mit Zugang beim Netzbetreiber vorher geklärt werden.

2.4 Zeitlicher Anwendungsbereich „Anlagenzertifikat unter Auflage“

Anlagenzertifikate unter Auflage nach § 2 Abs. 2b NELEV (2022/2024) dürfen bis zum 31. Dezember 2025 ausgestellt werden. Anlagenzertifikate unter Auflage, die nach diesem Zeitpunkt ausgestellt werden (vgl. § 2 Abs. 2b Satz 2 NELEV (2022/2024)), dürfen Netzbetreiber nicht mehr akzeptieren.

2.5 Das Anlagenzertifikat B *ohne Auflage* nach VDE-AR-N 4110

Das Verfahren für das ursprüngliche, bisherige Anlagenzertifikat bleibt parallel bestehen. Die NELEV-ÄndVO ändert nichts daran. Zwischen Anlagenbetreiber und beauftragter Zertifizierungsstelle ist vorab abzustimmen, ob ein Anlagenzertifikat B oder ein Anlagenzertifikat B unter Auflage nach § 2 Abs. 2b NELEV (2022/2024) ausgestellt werden soll. Allerdings steht dem Anlagenbetreiber das Wahlrecht zwischen den beiden Verfahrensarten zu. Die vom Anlagenbetreiber getroffene Wahl muss die Zertifizierungsstelle akzeptieren.

Die Rechtsfolgen nach § 6 NELEV (2024), bislang § 4 NELEV (2022)) gelten aber auch für die Nichtvorlage von erforderlichen Nachweisen im Rahmen des „alten“ Verfahrens. Die erforderlichen Fristen, in denen bspw. die Konformitätserklärung nachzuweisen ist, enthält die VDE-AR-N 4110, vgl. unter 11.5.4., Seite 172. Für das Einreichen der Konformitätserklärung beim Netzbetreiber ist eine Frist von sechs Monaten nach Inbetriebsetzung der gesamten Erzeugungsanlage, jedoch spätestens von 12 Monaten nach Inbetriebsetzung der ersten Erzeugungseinheit vorgesehen.

Die Prototypen-Regelung unter Nr. 12 der VDE-AR-N 4110 bleibt unberührt (§ 2 Abs. 2a Satz 3 NELEV (2022/2024)). Auch hier gelten die Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung von §§ 2 und 3 NELEV gem. § 6 NELEV (2024), vorher § 4 NELEV (2022).

3 NELEV 2024: Ausnahmen vom Anlagenzertifikat für Anlagen bis 270 kW Einspeiseleistung, neues Register

Um Netzanschlüsse insbesondere von EE-Anlagen weiter zu beschleunigen, soll mit den Änderungen das bisherige Verfahren zur Zertifizierung der technischen Anforderungen von Stromerzeugungsanlagen und -speichern massentauglich gemacht und weiterentwickelt werden. Wesentliche Bausteine hierfür sind Vereinfachungen und der Wegfall von Zertifizierungsanforderungen sowie die Schaffung eines Online-Registers für Einheiten- und Komponentenzertifikate. Dabei soll das Sicherheitsniveau der elektrischen Energieversorgung durch Berücksichtigung von Systemsicherheitsaspekten gewährleistet bleiben.

Dabei hat der **Anschlusspetent grundsätzlich die Wahl, ob er das erleichterte oder konventionelle Zertifizierungsverfahren beschreitet** (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 NELEV (2024): „Die freiwillige Nachweiserbringung nach den Absätzen 2 bis 2b bleibt den Betreibern von Erzeugungsanlagen in den in den Sätzen 1 und 2 genannten Fällen unbenommen.“

Im Einzelfall kann dies für den zukünftigen Anlagenbetreiber günstiger sein.



Aufgrund der Diskrepanz der Schwellenwerte in der NELEV 2024 und der EAAV wird für die Frage der Bestimmung der jeweiligen Leistungsgrößen und

Zusammenfassungen auf den [VDE|FNN-Hinweis](#) verwiesen (Kapitel 6 „Besonderheiten der kumulierten Leistung nach EAAV und NELEV-Änderungsverordnung“).

3.1 Ausnahmen von der Zertifizierungspflicht

Die Pflicht zur Vorlage eines Anlagenzertifikats soll für alle Anlagen entfallen, die eine kumulierte installierte Gesamtleistung von bis zu 500 Kilowatt und eine maximale Einspeiseleistung⁸ von 270 Kilowatt aufweisen, unabhängig von der Spannungsebene. Bislang gab es nur eine Ausnahme für Anlagen, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen wurden. Nun reicht ein vereinfachter Nachweis, der im Wesentlichen über Einheiten- und Komponentenzertifikate der Hersteller erbracht werden kann. Die Änderungen finden sich in dem neuen § 2 Abs. 4 bis 6 NELEV (2024):

„(4) Die Absätze 2 bis 2b sind nicht anzuwenden auf Erzeugungsanlagen des Typs B, die

- 1. eine maximale Einspeiseleistung von 270 Kilowatt am Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung erbringen,*
- 2. eine kumulierte installierte Leistung von bis zu 270 Kilowatt hinter demselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung aufweisen und*
- 3. über gültige Einheiten- und Komponentenzertifikate für alle zertifizierungspflichtigen Einheiten und Komponenten nach den technischen Anschlussregeln für Erzeugungsanlagen mit Anschluss an ein Niederspannungsnetz des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes verfügen.*

Satz 1 gilt entsprechend für Erzeugungsanlagen des Typs B, die eine kumulierte installierte Leistung von über 270 Kilowatt und bis zu 500 Kilowatt hinter demselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung in der Mittelspannung oder in einer höheren Spannungsebene aufweisen und deren Betreiber dem zuständigen Netzbetreiber zusätzlich zu den in Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Anforderungen durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Prüfprotokoll nachgewiesen haben, dass Entkopplungsschutzeinrichtungen, die in den technischen Anschlussregeln für Erzeugungsanlagen des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes für die jeweilige Spannungsebene gefordert werden, oder alternative Einrichtungen, die in den technischen

⁸ Entspricht $P_{AV,E}$ nach der VDE-AR-N 4110.

Anschlussregeln für Erzeugungsanlagen des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes als diesen im Hinblick auf die Schutzfunktion gleichwertig anerkannt sind, fachgerecht installiert und in Betrieb genommen wurden. Die freiwillige Nachweiserbringung nach den Absätzen 2 bis 2b bleibt den Betreibern von Erzeugungsanlagen in den in den Sätzen 1 und 2 genannten Fällen unbenommen. Die Regelungen für Prototypen in den technischen Regeln des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes bleiben unberührt.

(5) Elektrotechnische Eigenschaften von Erzeugungsanlagen, die in den Anwendungsbereich des § 118 Absatz 25 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes fallen, werden im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens von neu in Betrieb zu nehmenden Anlagen nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/631 nicht berücksichtigt. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

- 1. Erzeugungsanlagen mit einer kumulierten installierten Leistung von über 950 Kilowatt sowie*
- 2. die Berechnung der maximalen Einspeiseleistung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sowie die Berechnung der kumulierten installierten Leistung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2.*

(6) Der Hersteller von Einheiten oder Komponenten für Erzeugungsanlagen hat bei einer Aktualisierung der Betriebssoftware der Einheiten und Komponenten sicherzustellen, dass die vom Netzbetreiber vorgegebenen elektrotechnischen Eigenschaften der Anlage nicht überschrieben werden.“



Aufgrund der Diskrepanz der Schwellenwerte in der NELEV 2024 und der EAAV wird für die Frage der Bestimmung der jeweiligen Leistungsgrößen und Zusammenfassungen auf den [VDE | FNN-Hinweis](#) verwiesen (Kapitel 6 „Besonderheiten der kumulierten Leistung nach EAAV und NELEV-Änderungsverordnung“).

3.1.1 Anlagen bis 270 kW kumulierter installierter Leistung

§ 2 Abs. 4 Satz 1 NELEV (2024) ordnet für Erzeugungsanlagen des Typs B an, dass diese bei einer kumulierten installierten Leistung bis 270 kW⁹ hinter dem Verknüpfungspunkt, sofern sie gültige Einheiten- und Komponentenzertifikate für alle zertifizierungspflichtigen Einheiten und Komponenten aufweisen, nicht über ein Anlagenzertifikat verfügen müssen. Die Verordnungsbegründung führt hierzu aus, dass

„die Einhaltung dieser im Interesse der Systemsicherheit gesetzten Schwellenwerte [...] durch entsprechende technische Einrichtungen vom Anschlusspetenten zu gewährleisten [ist].¹⁰“

3.1.2 Anlagen über 270 bis 500 kW kumulierter installierter Leistung

Bei Anschluss an höhere Spannungsebenen als das Niederspannungsnetz sind Voraussetzungen für ein Entfallen des Anlagenzertifikats für Erzeugungsanlagen des Typs B nach § 2 Abs. 4 Satz 2 NELEV (2024), dass

- › die kumulierte installierte Leistung aller Typ B-Anlagen über 270 bis 500 kW¹¹ hinter dem Netzverknüpfungspunkt beträgt,
- › die maximale Einspeiseleistung am Netzverknüpfungspunkt 270 kW nicht übersteigt,
- › die Erzeugungsanlage über gültige Einheiten- und Komponentenzertifikate für alle zertifizierungspflichtigen Einheiten und Komponenten nach der VDE-AR-N 4105 verfügt UND
- › die Betreiber der Erzeugungsanlagen durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes **Prüfprotokoll** nachgewiesen haben, dass **Entkopplungsschutzeinrichtungen**, die in den TARs des VDE für die jeweilige Spannungsebene gefordert werden, oder alternative Einrichtungen, die in den TARs des VDE als diesen im Hinblick auf die Schutzfunktion gleichwertig anerkannt sind, fachgerecht installiert und in Betrieb genommen wurden.

⁹ Aufgrund der Diskrepanz der Schwellenwerte in der NELEV 2024 und der EAAV wird für die Frage der Bestimmung der jeweiligen Leistungsgrößen und Zusammenfassungen auf den [VDE|FNN-Hinweis](#) verwiesen (Kapitel 6 „Besonderheiten der kumulierten Leistung nach EAAV und NELEV-Änderungsverordnung“).

¹⁰ [BR-Drs. 456/23](#), S. 16.

¹¹ Aufgrund der Diskrepanz der Schwellenwerte in der NELEV 2024 und der EAAV wird für die Frage der Bestimmung der jeweiligen Leistungsgrößen und Zusammenfassungen auf den [VDE|FNN-Hinweis](#) verwiesen (Kapitel 6 „Besonderheiten der kumulierten Leistung nach EAAV und NELEV-Änderungsverordnung“).

Prototypenregelungen in den TARs des VDE bleiben unberührt. Ebenso können Betreiber dieser Erzeugungsanlagen auch freiwillig Nachweise nach § 4 Abs. 2 bis 2b NELEV (Anlagenzertifikat oder Anlagenzertifikat unter Auflage) erbringen.

Nachweis der Einspeiseleistung

Nach der Verordnungsbegründung ist die Einhaltung der genannten Schwellenwerte durch entsprechende technische Einrichtungen vom Anschlusspetenten zu gewährleisten.¹² Die Überwachung der installierten Leistung kann über das System des § 8 EEG 2023 nachgehalten werden, da für jede Leistungserhöhung ein neues Netzanschlussbegehren zu stellen ist. Die maximale Einspeiseleistung von 270 kW bedarf dagegen in jedem Fall einer technischen Überwachung (PAV,E-Überwachung), wenn installierte und Einspeiseleistung auseinanderfallen. Dies wird in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EAAV geregelt. Je nach dem Verhältnis des Auseinanderfallens zwischen installierter und Einspeiseleistung gilt entweder die VDE-AR-N 4105, VDE-AR-N 4110.

Entkopplungsschutzeinrichtungen oder gleichwertige Einrichtungen



Der Nachweis von Entkopplungsschutzeinrichtungen erfolgte bislang über das Anlagenzertifikat. Wird unter den neuen Voraussetzungen ein Anlagenzertifikat entbehrlich, muss das Vorhandensein der Entkopplungsschutzeinrichtungen dem Netzbetreiber separat nachgewiesen werden (Prüfprotokoll). Hier kommen erweiterte Prüfpflichten auf den Netzbetreiber zu.

Der **VDE | FNN** hat einen [Hinweis](#) „vereinfachter Anschluss und Nachweis von Erzeugungsanlagen und Speichern mit Netzanschluss in der Mittel- und Hochspannung“ veröffentlicht, der **Ausführungshinweise zu den Neuerungen** nach NELEV (2024) und EAAV enthält und die technischen Rahmenbedingungen näher erläutert.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Anwendungshilfe wird in den TAR des VDE noch keine alternative Einrichtung, die einer Entkopplungsschutzeinrichtung gleichwertig wäre, beschrieben. Die Verordnungsbegründung führt hierzu aus (BR-Drs. 456/23, S.17):

„§ 2 Absatz 4 Satz 2 eröffnet zugleich im Sinne der Technologieoffenheit und Kosteneffizienz die Möglichkeit, nachzuweisen, dass anstelle der übergeordneten

¹² Vgl. BR-Drs. 456/23, S. 16.

Entkopplungsschutzeinrichtung eine gleichwertige alternative Einrichtung verwendet wird. Dies soll eine einseitige Festlegung auf eine bestimmte Technologie verhindern, die sich aufgrund des technischen Fortschritts jederzeit wieder überholen kann. Zudem soll es einen Anreiz dafür schaffen, derzeit noch nicht bestehende oder zumindest nicht hinreichend ausgereifte alternative technische Lösungen zügig zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln. Dadurch kann auch eine im Vergleich zur übergeordneten Entkopplungsschutzeinrichtung kostengünstigere Lösung geschaffen werden. Voraussetzung für den Einsatz der Alternative zum übergeordneten Entkopplungsschutz ist, dass die alternative Lösung ausdrücklich in den technischen Regeln für Erzeugungsanlagen des in § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bezeichneten Verbandes als dem übergeordneten Entkopplungsschutz gleichwertig anerkannt wird. Eine technische Einrichtung, die diese Voraussetzungen bereits erfüllen würde, besteht derzeit noch nicht. Die entsprechende technische Entwicklung ist aber bereits absehbar.“

3.1.3 Berücksichtigung von Bestandsanlagen

§ 2 Abs. 5 Satz 1 NELEV (2024) stellt klar, dass Bestandsanlagen nach § 118 Abs. 25 Satz 1 EnWG im Grundsatz nicht für das Betriebserlaubnisverfahren von neuen Erzeugungsanlagen berücksichtigt werden.

Es handelt sich um Bestandsanlagen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 (RfG), und somit um die in § 118 Abs. 25 S. 1 EnWG entsprechend definierten Anlagen, wenn sie bis zum 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen wurden und für sie vor dem 27. April 2019 eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem BImSchG erteilt wurde oder der Anschluss an das Netz begehrt wurde und eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem BImSchG nicht erforderlich ist.

Allerdings ordnet § 2 Abs. 5 Satz 2 NELEV (2024) an, dass Anlagen, die in den Anwendungsbereich des § 118 Abs. 25 Satz 1 EnWG fallen, in ihrer Wirkung auf die Gesamtanlage hinsichtlich ihrer elektrotechnischen Eigenschaften insgesamt doch zu beachten sind, wenn sie eine **kumulierte installierte Leistung von über 950 kW** aufweisen und damit in den Anwendungsbereich des Anlagenzertifikats A fallen (Bsp: Windpark). Die Gesamtanlage ist neu mit einem Anlagenzertifikat zu zertifizieren.

Zusätzlich sind **alle Bestandsanlagen** nach § 118 Abs. 25 Satz 1 EnWG **immer für die Berechnung der kumulierten installierten Leistung und der maximalen Einspeiseleistung** hinter einem Verknüpfungspunkt nach § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 NELEV (2024) zu beachten.

3.2 Register für Einheiten- und Komponentenzertifikate

§ 4 NELEV (2024) beschreibt das Register für Einheiten- und Komponentenzertifikate nach § 49d EnWG („Solarpaket I“) sowie die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Pflichten für den Betreiber des Registers, die Hersteller und die Netzbetreiber sowie die notwendigen Daten für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen.

„(1) Das Register nach § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes stellt eine Datenbank im Sinne des § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 des Energiewirtschaftsgesetzes dar und wird als über das Internet zugängliches elektronisches Verzeichnis sowohl für Einheiten- als auch Komponentenzertifikate errichtet. Der Betreiber des Registers ist nach Maßgabe von § 49d des Energiewirtschaftsgesetzes und den nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 2 bis 10 befugt, das Register zu errichten, zu erhalten, zu betreiben und weiterzuentwickeln.

(2) Der Betreiber ist zu einer ordnungsgemäßen Registerführung verpflichtet. Er stellt dabei insbesondere auch durch fortlaufende Weiterentwicklung des Registers sicher, dass dieses jederzeit dem Stand der digitalen Technik und den allgemeinen Nutzungsgewohnheiten in Onlinesystemen entspricht.

(3) Hersteller von Einheiten oder Komponenten für Erzeugungsanlagen müssen die ihnen ausgestellten Einheiten- oder Komponentenzertifikate zur Registrierung an den Betreiber des Registers übermitteln. Im Falle einer Aktualisierung der Betriebssoftware der Einheit oder Komponente, die die im Rahmen der Einheiten- oder Komponentenzertifizierung nachgewiesenen elektrotechnischen Eigenschaften der Einheit oder Komponente verändert, besteht die Verpflichtung nach Satz 1 hinsichtlich des nach § 2 Absatz 6 aktualisierten Einheiten- oder Komponentenzertifikats.

(4) Der Betreiber des Registers ist befugt, einzelnen Nutzern oder Nutzergruppen im Einklang mit den in § 49d Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes vorgesehenen Zielen und Zwecken des Registers unterschiedliche Zugänge und Zugriffsrechte einzuräumen. Er hat dabei anhand von sachlichen Kriterien und diskriminierungsfrei zu handeln.

(5) Der Betreiber des Registers hat zur Identifizierung für jedes in dem Register registrierte Einheiten- oder Komponentenzertifikat eine individuelle Registrierungsnummer zu vergeben und diese Registrierungsnummer dem Hersteller der jeweiligen Einheit oder Komponente zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber des Registers muss jedem in dem Register registrierten Einheiten- oder Komponentenzertifikat einen Gültigkeitsstatus zuweisen und diesen bei Änderungen unverzüglich nach Erhalt der nach Absatz 3 Satz 2 übermittelten Zertifikate aktualisieren.

(6) Zu den im Register zu erfassenden sonstigen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen erforderlichen Daten im Sinne des § 49d Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Energiewirtschaftsgesetzes zählen folgende nicht-personenbezogene Daten und Informationen zu zertifizierungspflichtigen Einheiten und Komponenten:

- 1. die technische Regel, nach der die Einheit oder Komponente zertifiziert worden ist,*
- 2. ihre Klasse, beispielsweise Photovoltaik, Windenergie, Speicher, Verbrennungskraftmaschine, Wechselrichter,*
- 3. ihren Hersteller, einschließlich einer Service-Kontaktadresse zur Fehlerbehebung,*
- 4. ihre Typenbezeichnung und*
- 5. ihre Leistung.*

(7) Der Betreiber des Registers stellt durch die Schaffung von geeigneten elektronischen Schnittstellen in gängigen Formaten sicher, dass ein elektronischer Datenabruf oder Datenaustausch zwischen dem Register und den Nutzern des Registers möglich ist.

(8) Der Inhalt des Registers gilt zugunsten des Nutzers des Registers als richtig, soweit dem Nutzer die Unrichtigkeit nicht bekannt ist oder hätte bekannt sein müssen.

(9) Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens muss der Betreiber von Erzeugungsanlagen die Registrierungsnummer des Einheiten- oder Komponentenzertifikates aus dem Register an den zuständigen Netzbetreiber übermitteln.

(10) Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens muss der zuständige Netzbetreiber die vom Betreiber von Erzeugungsanlagen übermittelte Registrierungsnummer des Einheiten- oder Komponentenzertifikates aus dem Register verwenden. Er ist nicht dazu berechtigt, die in Einheiten- oder Komponentenzertifikaten enthaltenen Informationen auf anderem Wege als über das Register zu verlangen.“

Für Netzbetreiber bedeutet dies, dass im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens sämtliche Daten aus dem Register zu verwenden sind. Hierfür muss der Betreiber der Erzeugungsanlage die entsprechende Registernummer an den zuständigen Netzbetreiber übermitteln. Der Netzbetreiber ist nicht berechtigt, die in Einheiten- oder Komponentenzertifikaten enthaltenen Informationen auf einem anderen Weg als über das Register zu verlangen. Eine separate Abfrage im Rahmen des Netzanschlussprozesses entfällt damit. Der Inhalt des Registers, insbesondere hinsichtlich der Gültigkeit der jeweiligen Zertifikate, gilt zugunsten des Nutzers des Registers, also auch zugunsten des Netzbetreibers, als richtig, sofern die Unrichtigkeit dem Nutzer nicht bekannt ist oder hätte bekannt sein müssen (siehe dazu auch unter 4.3.2).

Eine „Suchpflicht“ des Netzbetreibers nach Anhaltspunkten für unrichtige oder ungültige Zertifikaten gibt es nicht. Ein – eher unwahrscheinlicher – Fall für fahrlässige Unkenntnis („hätte bekannt sein müssen“) wäre, wenn die Ungültigkeit eines bestimmten Einheiten- oder Komponentenzertifikats allgemein bekannt wäre (durch Presseveröffentlichungen oder Verbandskommunikation).

Erst ab dem 1. Februar 2025¹³ gilt

- › die Pflicht der Hersteller zur Übermittlung der ihnen ausgestellten Zertifikate an den Betreiber des Registers,
- › die Pflicht des Betreibers von Erzeugungsanlagen, dem zuständigen Netzbetreiber die Registernummer zu übermitteln und
- › die Pflicht des Netzbetreibers, die Daten aus dem Register zu verwenden (vgl. § 7 Abs. 4 NELEV (2024)).



Der für die Einrichtung des Registers notwendige § 49d EnWG war Teil des „Solarpakets I“. § 49d EnWG beinhaltet die wesentlichen Regelungen zur Einführung, zur Erhaltung, zum Betrieb und zur Weiterentwicklung eines zentralen, über das Internet öffentlich zugänglichen Registers zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen und Energieanlagenteilen. Das Register tritt neben das bestehende Marktstammdatenregister (MaStR), ersetzt dieses aber nicht und überschneidet sich inhaltlich nicht mit ihm.

Betreiber des Registers nach § 49d EnWG ist die Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien (FGW).

Die Nutzung des Zentralen Registers für Einheiten- und Komponentenzertifikate ([ZEREZ](#)) ist für Hersteller, Anlagenbetreiber und Netzbetreiber (vgl. § 4 Abs. 3, Abs. 9 und Abs. 10 NELEV 2024) erst ab dem 1. Februar 2025 verpflichtend, vgl. § 7 Abs. 4 NELEV (2024), kann aber seit dem 8. April 2024 auf freiwilliger Basis genutzt werden. Die Vollständigkeit des Registers kann mangels Verpflichtung zur Hinterlegung aber nicht garantiert werden.

¹³ 1. Tag des neunten auf die Verkündung der NELEV-ÄndVO folgenden Monats, vgl. § 7 Abs. 4 NELEV 2024.

4 Rechtsfolgen (§ 6 NELEV)

Die Rechtsfolgen sind sowohl relevant für Verstöße gegen die Anforderung, gültige Einheiten- oder Komponentenzertifikate vorzulegen, siehe unter 3 (NELEV 2024), als auch gegen die Nachweispflichten für das Anlagenzertifikat unter Auflage (NELEV-Änderung 2022, siehe unter 2 (NELEV 2022)). Darüber hinaus werden Verstöße gegen § 2 oder § 3 NELEV (2022/2024) geahndet. Weitergehende Sperrpflichten oder -befugnisse des Netzbetreibers, etwa aus dem EnWG, stehen neben § 6 NELEV (2024).

Der ehemalige § 4 NELEV (2022) ist in **§ 6 NELEV (2024) (Rechtsfolgen bei Nichterfüllung)** überführt worden (**Änderungen in rot**).

„(1) Der zuständige Netzbetreiber muss eine endgültige Betriebserlaubnis nach Artikel 32 Absatz 3 oder nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/631 verweigern, sofern der anschlussbegehrende Betreiber einer Erzeugungsanlage Pflichten nach § 2 oder nach § 3 nicht einhält.

*(2) Der zuständige Netzbetreiber muss eine in Betrieb genommene Erzeugungsanlage vom Elektrizitätsversorgungsnetz trennen oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen unterbinden, sofern diese **Erzeugungsanlage nicht bereits nachweislich durch ihren Betreiber abgeschaltet wurde und***

*1. entgegen den Pflichten nach § 2 oder nach § 3 in Betrieb genommen wurde oder die Auflage nach § 2 Absatz 2b nicht erfüllt hat ~~und~~ **oder über ein ungültiges Einheiten- oder Komponentenzertifikat verfügt,***

*2. ~~nicht nachweislich durch ihren Betreiber abgeschaltet wurde-~~ **über Einheiten- oder Komponentenzertifikate der zertifizierungspflichtigen Einheiten oder Komponenten verfügt, die in dem Register nach § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes als ungültig gekennzeichnet sind, oder***

*3. **nicht den technischen Mindestanforderungen entspricht, die im Einheiten- oder Komponentenzertifikat ausgewiesen sind.***

*~~Der Netzbetreiber hat den Betreiber der Erzeugungsanlage spätestens zwei Monate vor Ablauf der Frist nach § 2 Absatz 2b Satz 1 in Textform auf den bevorstehenden Fristablauf und die Rechtsfolgen hinzuweisen.~~ **Bevor der Netzbetreiber eine Erzeugungsanlage vom Elektrizitätsversorgungsnetz trennt oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen nach Satz 1 unterbindet, hat er dem Betreiber der Erzeugungsanlage vor der Trennung unter Benennung der konkreten Pflichtverletzung in Textform eine Frist von zwei Monaten zu ihrer Behebung zu setzen und auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 bei fehlender Behebung hinzuweisen. Abweichend von Satz 2 beträgt die Frist nur einen Monat,***

wenn die Pflichtverletzung die Entkopplungsschutzeinrichtung oder die alternative Einrichtung nach § 2 Absatz 4 Satz 2 betrifft. In den Fällen des § 2 Absatz 2b Satz 1 hat der Netzbetreiber unbeschadet des Satzes 3 den Betreiber der Erzeugungsanlage spätestens zwei Monate vor Ablauf der dort genannten Frist in Textform auf den bevorstehenden Fristablauf und die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen. Der Netzbetreiber kann die Fristen nach den Sätzen 2 und 3 einmalig um bis zu einen Monat verlängern.

(3) Bei Trennung der Verbindung einer Erzeugungsanlage vom Netz ist eine Wiederzuschaltung durch den Anlagenbetreiber zu verhindern. Dies wird in der Regel dadurch bewirkt, dass bei ausschließlich manuell zu bedienenden Schalteinrichtungen die Anlage vom Netzanschluss in einem plombierten Bereich dauerhaft getrennt wird oder durch Rückbau wesentlicher Teile der Erzeugungsanlage.

(4) Soweit dies für die Trennung der Erzeugungsanlage vom Elektrizitätsversorgungsnetz erforderlich ist, darf der zuständige Netzbetreiber durch seine Mitarbeiter sowie durch die von ihm beauftragten Personen

1. die Räume und Grundstücke, in oder auf denen sich die Erzeugungsanlage befindet, während der üblichen Geschäftszeiten betreten, wobei der Betreiber der Erzeugungsanlage, bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften und nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, verpflichtet ist oder sind, das Betreten von Geschäftsräumen und Geschäftsgrundstücken während der üblichen Geschäftszeiten zu dulden, und

2. die Erzeugungsanlage und, soweit erforderlich, die Kundenanlage oder die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung hinter der Anschlusssicherung ändern, wobei

a) die berechtigten Interessen des Anlagenbetreibers und des Anschlussnehmers zu beachten sind,

b) durch die Änderung der Leitungs- und Messaufbau in der Kundenanlage nicht verändert werden darf und

c) der Betreiber der Erzeugungsanlage, bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften und nichtrechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, verpflichtet ist oder sind, die Änderung zu dulden.

Die Mitarbeiter und beauftragten Personen müssen sich gegenüber dem Betreiber der Erzeugungsanlage durch Vorlage eines Auftrags des zuständigen Netzbetreibers in Textform sowie ihres Personalausweises legitimieren.

(5) Der Betreiber der Erzeugungsanlage hat dem zuständigen Netzbetreiber die Kosten der Netztrennung und der etwaigen Wiederherstellung des Anschlusses zu erstatten.

(6) Der Betreiber der Erzeugungsanlage hat dafür Sorge zu tragen, dass die Erzeugungsanlage für die Trennung der Erzeugungsanlage vom Elektrizitätsversorgungsnetz nach Absatz 2 zugänglich ist und dem zuständigen Netzbetreiber auf Anforderung alle für die Netztrennung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(7) Eine Erzeugungsanlage, die nach Absatz 2 vom Elektrizitätsversorgungsnetz getrennt wurde, kann wieder in Betrieb genommen werden, sobald der Betreiber der Erzeugungsanlage die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 vollständig nachgewiesen hat.“

Die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 1 und 2 NELEV (2024) treten zwingend ein. Dem Netzbetreiber steht kein Ermessen zu, ob er die Rechtsfolgen bei Verstoß gegen § 2 oder 3 NELEV, bspw. bei Nichterfüllung der Auflage nach § 2 Abs. 2b NELEV (2022/2024), eintreten lassen möchte. Liegt ein Verstoß vor, muss der Netzbetreiber – je nach Fallgestaltung – nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 NELEV (2024) die endgültige Betriebserlaubnis verweigern oder die Anlage vom Netz trennen bzw. deren Einspeisung durch andere Maßnahmen unterbinden. Die Verordnungs Begründung erläutert den gewachsenen Anwendungsbereich für die Netztrennung wie folgt:

„Die rechtliche Pflicht des zuständigen Netzbetreibers zur Netztrennung oder anderweitigen Unterbindung der Einspeisung aus dem bisherigen § 4 Absatz 2 Satz 1 wird im Interesse einer größeren Verbindlichkeit sowohl beim Netzanschluss als auch im Betrieb von Erzeugungsanlagen auf zusätzliche Fälle erweitert. Nach dem neu gefassten § 6 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz Nummer 1 tritt die Pflicht des Netzbetreibers nunmehr auch ein, wenn der Anlagenbetreiber seine Pflicht aus § 2 Absatz 6 zur Vorlage aktualisierter Einheitenzertifikate nach Softwareupdates, die die elektrotechnischen Eigenschaften der Erzeugungsanlage verändern, verletzt.“¹⁴

Die Trennung vom Netz oder die Unterbindung der Einspeisung dürfen nur stattfinden, sofern die Erzeugungsanlage **nicht bereits nachweislich durch ihren Betreiber abgeschaltet** wurde. Für einen entsprechenden Nachweis dürfte eine reine Eigenerklärung nicht ausreichen, vielmehr müsste dies technisch belegt werden.



Die BNetzA kann die Einhaltung der rechtlichen Pflicht des zuständigen Netzbetreibers zur Netztrennung oder anderweitigen Unterbindung der Einspeisung durch Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von § 65 EnWG, insbesondere durch Anordnungen

¹⁴ [BR-Drs. 456/23](#), S. 22f.

nach § 65 Abs. 2 EnWG, sicherstellen. Diese Anordnungen können mithilfe eines Zwangsgelds gemäß § 94 EnWG vollstreckt werden. Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 65 Abs. 1 oder 2 EnWG stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a EnWG dar (vgl. auch Begr. RegE [BR-Drs. 456/23](#), S. 23f.).

4.1 Trennung von Anlagen ohne Betriebserlaubnisverfahren

In Fällen, in denen Anlagen ohne Netzanschlussverfahren bzw. Betriebserlaubnisverfahren angeschlossen werden, ist ebenfalls eine Netztrennung vorzunehmen.

Die Verpflichtung des Netzbetreibers, bei nicht durchgeführtem Betriebserlaubnisverfahren die Anlage vom Netz zu trennen oder die Einspeisung zu unterbinden, ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NELEV (2024):

„(2) Der zuständige Netzbetreiber muss eine in Betrieb genommene Erzeugungsanlage vom Elektrizitätsversorgungsnetz trennen oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen unterbinden, sofern diese Erzeugungsanlage

1. entgegen den Pflichten nach § 2 oder nach § 3 in Betrieb genommen wurde oder die Auflage nach § 2 Absatz 2b nicht erfüllt hat (...).“

Die Pflichten nach § 2 NELEV (2024) umfassen unter anderem:

„(1) Betreiber von Erzeugungsanlagen haben dem zuständigen Netzbetreiber im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/631 nachzuweisen, dass die allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes und die technischen Anforderungen nach § 3 der Energieanlagen-Anforderungen-Verordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle der Verordnung über technische Anforderungen an Energieanlagen] eingehalten werden.“

Art. 29 der Verordnung („RfG“ Requirements for Generators) beschreibt das Betriebserlaubnisverfahren mit Verweis auf die Folgeartikel, in denen wiederum die grundlegenden Nachweisanforderungen an Erzeugungsanlagen differenziert nach den Typen A bis D kodifiziert sind. An die Verletzung der entsprechenden Nachweisanforderungen knüpfen die in § 6 NELEV vorgesehenen Rechtsfolgen der Netztrennung bzw. der Einspeiseunterbindung an.

Dieselben Rechtsfolgen treten bei einem Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 3 NELEV ein. Gemeint sind hier die verfahrensrechtlichen Regeln der Nachweisteknik (mittels derer die Einhaltung der materiell-rechtlichen Regeln der Technik nachzuweisen sind). Beide sind in den TAR des VDE FNN niedergelegt, siehe § 49 Abs. 2 EnWG

und § 3 Abs. 2 NELEV. Der Anlagenbetreiber muss also die Nachweisanforderungen aus den TAR des VDE FNN (§ 3 Abs. 2 NELEV) wahren. Darüber hinaus enthalten auch die Technischen Richtlinien (TR) der FGW, insbesondere die TR 8, allgemein anerkannte Verfahrensregeln der Nachweisteknik im Sinne des § 3 Abs. 1 NELEV, die es zu wahren gilt.¹⁵



Beispiele für entsprechende Verstöße sind verbaute Wechselrichter, die nicht den technischen Anforderungen entsprechen, die Installation von Anlagen ohne Anmeldung beim Netzbetreiber mit Vorlage entsprechender Installationsdokumente, keine oder ungültige Einheitenzertifikate / Anlagenzertifikate, sofern erforderlich und sofern keine Ausnahmen nach der NELEV (2022/2024) vorliegen.

Für die Ermittlung der Leistungsschwellen für die jeweiligen Nachweispflichten ist Folgendes zu beachten:

Die Nachweisobliegenheiten des Anlagenbetreibers beziehen sich auf die **Erzeugungsanlage**. Im Falle der EE-Anlagen wird der Begriff im RfG, auf den sich die NELEV-Vorschriften gemäß § 6 Abs. 1 NELEV (2024) ausdrücklich beziehen, wie folgt legaldefiniert:

„*Nichtsynchrone Stromerzeugungsanlage*“ bezeichnet gemäß Art. 2 Nr. 17 RfG eine Einheit oder eine Reihe von Einheiten zur Erzeugung von Strom, die entweder nicht synchron oder mithilfe von Leistungselektronik an das Netz angeschlossen ist und zudem über einen einzelnen Netzanschlusspunkt mit einem Übertragungsnetz, einem Verteilernetz (einschließlich geschlossener Verteilernetze) oder einem HGÜ-System verfügt. Daraus folgt, dass Gegenstand der Trennungspflicht die EE-Anlage insgesamt ist, d. h. die gesamte kumulierte Leistung der Erzeugungsanlage am Netzanschlusspunkt maßgeblich für die Beurteilung der Frage ist, ob der Schwellenwert von 0,8 kW erreicht. Zu demselben Ergebnis kommt man, wenn man auf die „*Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung*“ i.S.d. Art. 29 und Art. 1 und Art. 2 Nr. 6 RfG abstellt.

4.1.1 Anschlussbegehren gestellt – Reaktion des Netzbetreibers liegt noch nicht vor

Wird ein Netzanschlussbegehren nach § 8 EEG 2023 gestellt, sieht das EEG unter verschiedenen Bedingungen die Möglichkeit vor, dass die Anlagen „angeschlossen“ werden können, wenn innerhalb einer bestimmten Frist keine Reaktion des Netzbetreibers erfolgt. Auch hier ist allerdings grundsätzlich das Betriebserlaubnisverfahren einzuhalten, s.u.

¹⁵ Siehe <https://wind-fgw.de/themen/richtlinienarbeit/>.

Derzeit ist nicht abschließend geklärt, ob ein Netzanschluss in diesen Fällen zunächst provisorisch ohne weitere Nachweise möglich ist oder in jedem Fall das Betriebserlaubnisverfahren vor Anschluss zu durchlaufen ist. Gleiches gilt für die Möglichkeit der sofortigen Einspeisung.



Jedenfalls ist eine unbilanzierte Einspeisung (ohne Anmeldung beim Netzbetreiber, ohne Messeinrichtung, die die Netzeinspeisung erfasst), nicht zulässig. **Weitergehende Netztrennungsbefugnisse insbesondere aufgrund von konkreten Gefahren, etwa aus der NAV bzw. EnWG oder auf vertraglicher Grundlage bleiben allerdings unberührt.** § 6 NELEV (2024) regelt nur Rechtsfolgen bei Verstoß gegen §§ 2 ff. NELEV.

Diese Fälle betreffen:

- › Seit Inkrafttreten des Solarpakets I EEG-Anlagen bis 30 kW permanent¹⁶ (vorher EEG-Anlagen bis 10,8 kW (§ 8 Abs. 5 Satz 3 EEG 2023))
- › Solaranlagen bis 50 kWp bis zum 30. Juni 2024 (§ 100 Abs. 14 EEG 2023)
- › Seit Inkrafttreten des Solarpakets I Solaranlagen über 30 bis 100 kWp unter bestimmten Voraussetzungen (§ 8 Abs. 6a EEG 2023 (neu)).

Auch diese Anlagen müssen aber nach § 8 EEG „unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen“ angeschlossen werden. Das bedeutet, dass auch in diesen Fällen das Betriebserlaubnisverfahren zu durchlaufen ist. Fehlen daher noch Nachweise, müssten diese jedenfalls nach Anschluss mit Fristsetzung gemäß § 6 Abs. 2 NELEV 2024 vom Netzbetreiber nachgefordert werden. Der Netzbetreiber müsste spätestens ab Kenntnis des Anschlusses nach § 6 Abs. 2 NELEV 2024 auffordern, die fehlenden Nachweise zu erbringen. In letzter Konsequenz müsste der Netzbetreiber die Anlage vom Netz zu trennen bzw. die Einspeiseleistung auf null herabregeln, sofern die Nachweise nicht fristgerecht erbracht werden.

¹⁶ Für die Ermittlung der genannten Leistungsgrenzen 10,8 kW, 50 kWp und 30 kW sind jeweils die bereits vorhandenen Erzeugungsleistungen mit zu berücksichtigen.



Die neuen Reaktions- und Mitteilungspflichten für Netzbetreiber, die sich nach Inkrafttreten des Solarpakets I nach § 8 EEG 2023 (neu) beim Anschluss von kleineren Anlagen ergeben, hat der BDEW in einem [Vermerk](#) dargestellt.

Netzbetreiber sollten die vorgesehenen Reaktionsfristen unbedingt einhalten, um Anschlüsse zu vermeiden, die ggf. eine Gefahr für die Netzsicherheit darstellen könnten (insbes. bei nicht ausreichender Netzkapazität). Es besteht ein hohes Risiko, dass Anlagen mit Anschluss auch sofort einspeisen, u.a. ohne hinreichende messtechnische Erfassung der eingespeisten Strommengen.

4.2 Unterbindung der Einspeisung

Der Netzbetreiber muss eine in Betrieb genommene Erzeugungsanlage vom Elektrizitätsversorgungsnetz trennen oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen unterbinden, sofern die Erzeugungsanlage nicht bereits nachweislich durch ihren Betreiber abgeschaltet wurde (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 2. Alt. NELEV (2024, bisher § 4 NELEV (2022)).

Können die § 9 EEG 2023-Einrichtungen hierfür genutzt werden?

Ja. Der Wortlaut des § 9 EEG 2023 ist nicht auf einen konkreten Zweck für den Netzbetreiber begrenzt:

Vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2023:

*„Vorbehaltlich abweichender Vorgaben in einer Verordnung aufgrund des § 95 Nummer 2 erlassenen Verordnung müssen Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt (...) sicherstellen, dass bei ihren Anlagen und KWK-Anlagen spätestens zusammen mit dem intelligenten Messsystem technische Einrichtungen eingebaut werden, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes **Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit** entsprechend den Vorgaben in Schutzprofilen und in Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz*

- 1. die Ist-Einspeisung abrufen können und*
- 2. die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln können.“*

Diese Herunterregelung auf null (= Einspeiseunterbindung) stellt außerdem ein milderes Mittel zur Netztrennung dar und ist in diesem Anlagensegment in aller Regel sofort verfügbar, da die entsprechenden EEG-Vorgaben die Vorhaltung von Regelungseinrichtungen vorsehen.

Wie können Regelungshandlungen nach der NELEV (2022/2024) von Redispatch-Maßnahmen unterschieden werden?

Für spätere Nachweiszwecke bietet sich – ohne Rechtspflicht – eine Mitteilung an den Kunden an, aus welchem Grund die Anlage abgeregelt wird, die dann dokumentiert werden kann. I.d.R. dürften außerdem die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Engpassmanagement ohnehin nicht bzw. jedenfalls nicht für die gesamte Zeit der Abregelung vorliegen.

Vorrang Unterbindung Einspeisung vor Netztrennung?

Die Unterbindung der Einspeisung hat keinen Vorrang vor einer Netztrennung. Die Alternativen „Unterbindung Einspeisung“ und „Netztrennung“ werden gleichrangig genannt („oder“). Die Netztrennung wird sogar noch vor der Unterbindung der Einspeisung erwähnt. Wenn die technische Möglichkeit besteht, dürfte aber die Unterbindung der Einspeisung die praktisch besser durchsetzbare und weniger einschneidende Alternative bieten. Allerdings dürfte die Umsetzung der Netzbetreiberpflicht, die Wiederschaltung der Anlage zu verhindern, aufwändiger sein als bei Netztrennung. Die Abregelung über § 9 EEG-Einrichtungen ist allerdings nur bei Einzelparametrierung möglich, weil andernfalls nicht betroffene Erzeugungsanlagen ebenfalls herabgeregelt würden.

Wie kann die Abregelung überprüft werden?

Der Netzbetreiber kann bei Einsatz von Fernwirktechnik i.d.R. über die Onlinewerte ersehen, ob die Anlage tatsächlich nicht mehr einspeist. Bei Einsatz von Funkrundsteuerempfängern bspw. ist über die Zählerfernauslesung der RLM („Abrufung der Ist-Einspeisung“) ersichtlich, ob die Abregelung erfolgreich war.

Kann auch ein ausreichend hoher Eigenverbrauch die Voraussetzungen einer „Unterbindung der Einspeisung durch andere Maßnahmen“ erfüllen?

Nein. Auch wenn sich nach dem EnWG die „Einspeisung“ nur auf den Vorgang der Stromlieferung ins Netz der allgemeinen Versorgung bezieht, vgl. bspw. §§ 3 Nr. 10d, 3 Nr. 28, 11 Abs. 2 S. 3, 117a, 120 EnWG, ist ein theoretisch ausreichend hoher Eigen- bzw. Fremdverbrauch des erzeugten Stroms vor Netzeinspeisung nicht ausreichend. Dies ergibt sich schon daraus, dass in § 6 Abs. 2 NELEV (2024, bisher § 4 NELEV (2022)) der Anlagenbetreiber die Unterbindung der Einspeisung oder Netztrennung durch den Netzbetreiber nur durch die nachweisliche

Abschaltung der Erzeugungsanlage verhindern kann. Dies wird auch durch die Ergänzung in § 6 Abs. 2 1. Halbsatz a. E. NELEV (2024) verdeutlicht:

„Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „sofern diese Erzeugungsanlage“ die Wörter „nicht bereits nachweislich durch ihren Betreiber abgeschaltet wurde und“ eingefügt.“

Systematisch wird diese Auslegung durch § 6 Abs. 3 NELEV (2024, bisher § 4 NELEV (2022)) gestützt:

„Bei Trennung der Verbindung einer Erzeugungsanlage vom Netz ist eine Wiederschaltung durch den Anlagenbetreiber zu verhindern. Dies wird in der Regel dadurch bewirkt, dass bei ausschließlich manuell zu bedienenden Schalteinrichtungen die Anlage vom Netzanschluss in einem plombierten Bereich dauerhaft getrennt wird oder durch Rückbau wesentlicher Teile der Erzeugungsanlage.“

Die Maßnahmen müssen demnach so sicher umgesetzt werden (Rückbau, Trennung), dass eine Zuschaltung unmöglich ist und zielen auf eine absolute physische Verhinderung von Auswirkungen aus der Anlage auf das Netz der allgemeinen Versorgung ab. Diese Anforderungen erfüllt ein hoher Eigenverbrauch nicht, da ein anhaltend hohes Verbrauchsverhalten nicht technisch dauerhaft sichergestellt werden kann. Eine Auslegung, die ein Eigenverbrauchs-konstrukt als „andere Maßnahme“ nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NELEV (2024, bisher § 4 NELEV (2022)) zuließe, würde auch dem Schutzzweck der Norm widersprechen, da Störungen aus der Anlage immer noch über die Kundenanlage ins Netz der allgemeinen Versorgung wirken könnten.

4.3 Rechtsfolgen im Zusammenhang mit Einheiten- oder Komponentenzertifikaten

Die Pflicht zur Netztrennung oder Unterbindung der Einspeisung trifft den Netzbetreiber u. a. dann, wenn die Erzeugungsanlage zertifizierungspflichtige Einheiten- oder Komponenten hat, deren Zertifikate aber im neuen Register als ungültig gekennzeichnet sind oder nicht den technischen Mindestanforderungen entsprechen, die im Einheiten- oder Komponentenzertifikat ausgewiesen sind (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 NELEV (2024)). Zu den vorher einzuhaltenden Informationspflichten und -fristen siehe unter 3.

4.3.1 Gültigkeit von Einheiten- und Komponentenzertifikaten

Zugunsten des Nutzers des Registers und damit auch zugunsten des Netzbetreibers gilt der Inhalt des Registers als richtig, soweit ihm die Unrichtigkeit nicht bekannt ist oder hätte bekannt sein müssen (§ 4 Abs. 8 NELEV (2024)).

§ 5 NELEV beschreibt die Gültigkeit von Einheiten- und Komponentenzertifikaten.

Im **Grundsatz** werden die Zertifikate ungültig, sobald zertifizierungsrelevante elektrotechnische Eigenschaften der Einheit oder Komponente nachträglich geändert oder um neue zertifizierungsrelevante elektrotechnische Eigenschaften erweitert werden (§ 5 Abs. 1 NELEV (2024)).

Eine Ausnahme hiervon ermöglicht Herstellern eine **isolierte und beschleunigte Nachzertifizierung von einzelnen geänderten oder hinzugefügten Eigenschaften** (§ 5 Abs. 2 Satz 1 NELEV (2024)). Eine solche Nachzertifizierung darf nur einzelne Eigenschaften betreffen und somit quantitativ nicht die Mehrheit der zu zertifizierenden Eigenschaften. Zudem soll durch die Voraussetzung, dass bislang keine Erweiterung oder Änderung stattgefunden hat, eine „Ketten-Nachzertifizierung“ verhindert werden (vgl. VO-Begründung, BR-Drs. 456/23, S. 21). Der ergänzende Nachweis tritt neben das Zertifikat, ersetzt es aber nicht (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NELEV (2024)).

Der Registerbetreiber fordert den Hersteller bei berechtigten Zweifeln daran, dass die Einheit oder Komponente die Anforderungen des Zertifikats einhält, zu Nachweisen innerhalb einer Frist auf. Kommt der Hersteller der Aufforderung nicht nach oder gelingt der Nachweis nicht, wird das Zertifikat ungültig (§ 5 Abs. 3 NELEV (2024)). **Der Registerbetreiber kennzeichnet Zertifikate, die durch Änderung / Erweiterung oder Nichtnachweis nach § 5 Abs 1 und 3 NELEV ungültig werden, als ungültig (§ 5 Abs. 4 NELEV (2024)).**

Der reine Ablauf des Gültigkeitszeitraums eines Einheiten- oder Komponentenzertifikats begründet weder seine Ungültigkeit noch besteht die Pflicht zur Nachzertifizierung. Der erstmalige Netzanschluss kann aber nicht auf Grundlage abgelaufener Zertifikate erfolgen. Bei erneuter Inbetriebnahme am selben Netzverknüpfungspunkt oder bei Zuweisung eines anderen Netzverknüpfungspunkts, ist der Ablauf des Gültigkeitszeitraums dann wiederum unerheblich, wenn die elektrotechnischen Eigenschaften einer Einheit, Komponente oder Erzeugungsanlage noch den in den Zertifikaten ausgewiesenen technisch geforderten Eigenschaften entsprechen (vgl. § 5 Abs. 5 NELEV (2024)).

4.3.2 Unrichtigkeit des Registers bekannt oder fahrlässig unbekannt

Der Netzbetreiber kann sich also grundsätzlich darauf verlassen, dass die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit eines Einheiten- oder Komponentenzertifikats sich korrekt aus dem Register ergibt.

Um seinen Verpflichtungen nach § 6 NELEV (2024) nachkommen zu können, muss der Netzbetreiber zunächst über die Veränderung des Status eines nachträglich als ungültig gekennzeichneten Einheiten- oder Komponentenzertifikats durch den Betreiber des Registers informiert werden.

Fraglich ist, wann dem Netzbetreiber dagegen die Unrichtigkeit des Registers hätte bekannt sein müssen. In Bezug auf die genannten Zertifikate könnte die Unrichtigkeit zunächst in der Erweiterung oder Änderung zertifizierungsrelevanter Eigenschaften liegen. Allerdings führt nicht jede Änderung oder Erweiterung zur Ungültigkeit (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 NELEV (2024)). Dass der Netzbetreiber anders als der Registerbetreiber nicht bei berechtigten Zweifeln an der Einhaltung bestimmter technischer Eigenschaften zur Nachfrage verpflichtet wird, zeigt, dass es sich bei der Kenntnis des Netzbetreibers oder fahrlässigen Unkenntnis nur um klare Fälle handeln kann. Insbesondere besteht keine „Suchpflicht“ des Netzbetreibers nach Anhaltspunkten für unrichtige oder ungültige Zertifikate. Ein – eher unwahrscheinlicher – Fall für fahrlässige Unkenntnis („hätte bekannt sein müssen“) wäre, wenn die Ungültigkeit eines bestimmten Einheiten- oder Komponentenzertifikats allgemein bekannt wäre (durch Presseveröffentlichungen oder Verbandskommunikation).

4.3.3 Informationspflichten und Fristen vor Netztrennung

Vor der nach § 6 NELEV (2024) zwingend vorgesehenen Netztrennung bzw. Unterbindung der Einspeisung hat der Netzbetreiber nach § 6 Abs. 2 Satz 2 NELEV (2024) nun **neu eine Warnfrist** von zwei Monaten zu setzen, sowie auf die Rechtsfolgen bei fehlender Behebung hinzuweisen. **Für sämtliche Verstöße gegen Anforderungen im Sinne von § 6 Abs. 2 NELEV (2024) gilt, dass der Netzbetreiber vor Trennung oder Unterbindung der Einspeisung dem Betreiber der Erzeugungsanlage**

- › **unter Benennung der konkreten Pflichtverletzung,**
- › **in Textform,**
- › **eine Frist von zwei Monaten zu setzen und**
- › **auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 (Trennung oder Unterbindung der Einspeisung) hinzuweisen hat.**

Diese Pflicht des Netzbetreibers soll nach der Verordnungsbegründung nicht nur „vor Trennung“, wie der Wortlaut vermuten lässt, sondern durch die Verwendung der Pluralform (Maßnahmen) auch bei Unterbindung der Einspeisung (BR-Drs. 456/23, S. 23) gelten:

„In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird der Netzbetreiber dazu verpflichtet, dem Anlagenbetreiber vor Durchführung von Maßnahmen nach § 6 Absatz 2 Satz 1, die die Einspeisung unterbinden, eine zweimonatige Frist zur Behebung der identifizierten Pflichtverletzungen zu setzen.“

Die „Textform“ richtet sich nach § 126b BGB (siehe hierzu auch unter 4.4).

Der Netzbetreiber hat diese Frist unverzüglich, also „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. die allgemeingültige Legaldefinition in § 121 BGB) nach Kenntniserlangung von dem Verstoß gegen § 6 Absatz 2 Satz 1 NELEV (2024) zu setzen. In der Erklärung an den Anlagenbetreiber hat der Netzbetreiber konkret zu benennen, welche Handlung des Anlagenbetreibers eine Pflichtverletzung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NELEV (2024) darstellt, um dem Anlagenbetreiber eine Behebung auch tatsächlich zu ermöglichen (vgl. VO-Begründung, BR-Drs. 456/23, S. 23).

Lediglich in den Fällen, in denen für Anlagen mit einer Einspeiseleistung von über 270 kW die Pflichtverletzung die Entkupplungsschutzeinrichtung oder „die alternative“ Einrichtung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 NELEV (2024) betrifft, verkürzt sich diese Frist auf einen Monat (§ 6 Abs. 2 Satz 3 NELEV (2024)).

Neu ist auch, dass der Netzbetreiber beide Fristen einmalig um bis zu einen Monat verlängern kann (§ 6 Abs. 2 Satz 5 NELEV 2024). Diese Option soll so genutzt werden, dass eine Netztrennung oder Unterbindung der Einspeisung ultima ratio bleibt (vgl. VO-Begründung, BR-Drs. 456/23, S. 23):

„Im Sinne der größtmöglichen Flexibilität wird dem Netzbetreiber zudem in Satz 5 die Möglichkeit eingeräumt, die Fristen nach Satz 2 und Satz 3 einmalig um bis zu einen Monat zu verlängern. Auch diese Möglichkeit trägt dazu bei, dass die einschneidenden Rechtsfolgen der Unterbindung der Einspeisung oder Netztrennung nur in den wirklich notwendigen Fällen eintreten.“

Jedenfalls sind die jeweiligen Fristverlängerungen diskriminierungsfrei anzuwenden.

4.3.4 Rechtsfolgen, wenn Netzbetreiber vor Netztrennung keine Frist setzt oder nicht auf Rechtsfolgen für EZA-Betreiber hinweist

Setzt der Netzbetreiber die Fristen nicht ordnungsgemäß oder weist nicht auf die konkrete Pflichtverletzung oder die Rechtsfolgen für den EZA-Betreiber hin, darf die Erzeugungsanlage nicht vom Netz getrennt oder ihre Einspeisung nicht unterbunden werden. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn eine konkrete Gefahr für die technische Sicherheit besteht.

Erfolgt eine Netztrennung oder Unterbindung der Einspeisung ohne korrekte Fristsetzung und/oder Hinweise auf die konkrete Pflichtverletzung oder die eintretenden Rechtsfolgen **kommt ein Schadenersatzanspruch wegen entgangener Einspeisung nach Netztrennung / Abregelung** nach §§ 280 Abs. 1 i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB, i.V.m. § 10 EEG 2023 und § 6 Abs. 2 Satz 2 bzw. 3 NELEV (2024) **in Frage**. Denn dem EZA-Betreiber wird durch die Verordnung die Möglichkeit eingeräumt, den Verstoß selbst abzustellen. Räumt der Netzbetreiber die Frist nicht ein und/oder weist er nicht auf die konkrete Pflichtverletzung hin, wird der EZA-Betreiber faktisch an der Möglichkeit der eigenständigen Behebung gehindert.



Weitergehende Netztrennungsbefugnisse, insbesondere aufgrund konkreter Gefahren, etwa aus der NAV bzw. EnWG oder auf vertraglicher Grundlage bleiben allerdings unberührt. § 6 NELEV (2024) regelt nur Rechtsfolgen bei Verstoß gegen §§ 2 ff. NELEV.

4.4 Rechtsfolgen bei nicht fristgerechtem Nachweis bei Anlagenzertifikaten unter Auflage

Innerhalb der 18-Monats-Frist – sofern ein Anlagenzertifikat unter Auflage ausgestellt wurde – ist die *vollständige* Konformitätserklärung einzureichen. Teilkonformitätserklärungen reichen nicht aus (vgl. auch 2.2). Andernfalls treten die Rechtsfolgen nach § 6 NELEV (2024) ein.

Hinweispflicht des Netzbetreibers

Netzbetreiber haben spätestens zwei Monate vor Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 2b Satz 1 NELEV (2022/2024) auf

- den bevorstehenden Fristablauf
- und die Rechtsfolgen hinzuweisen, vgl. § 6 Abs. 2 Satz 4 NELEV (2024, vorher § 4 Abs. 1 Satz 2 NELEV (2022)).

§ 6 Abs. 2 Satz 4 NELEV (2024) lautet:

„In den Fällen des § 2 Absatz 2b Satz 1 hat der Netzbetreiber unbeschadet des Satzes 3 den Betreiber der Erzeugungsanlage spätestens zwei Monate vor Ablauf der dort genannten Frist in Textform auf den bevorstehenden Fristablauf und die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.“

Die Möglichkeit zur Fristverlängerung um einen Monat (§ 6 Abs. 2 Satz 5 NELEV (2024)) bezieht sich lediglich auf die Fristen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 NELEV (2024) und betrifft damit nicht die 18-Monatsfrist.

„in Textform“

Der Hinweis hat in Textform zu erfolgen, die in § 126b BGB legal definiert wird:

„Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

Der Versand einer E-Mail mit den vorgeschriebenen Inhalten genügt diesen Anforderungen beispielsweise.

Wann kann die Mitteilung frühestens erfolgen?

§ 6 Abs. 2 Satz 4 NELEV (2024, bisher § 4 Abs. 2 S. 2 NELEV (2022)) schweigt zu der Frage, wann der Hinweis frühestens zu erfolgen hat. Der frühestmögliche Zeitpunkt dürfte derjenige sein, zu dem der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber das Anlagenzertifikat unter Auflage vorlegt, da sich daran erst die 18-Monatsfrist und damit der konkret bevorstehende Fristablauf orientieren kann. Hierfür bietet sich bspw. die Netzbetreiber-Rückmeldung auf das eingereichte Anlagenzertifikat an. Dabei sollte allerdings auch die Erinnerungsfunktion, die die Mitteilung haben dürfte, beachtet werden. Da die Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Frist automatisch eintreten und vom Netzbetreiber zwingend umzusetzen sind, könnte es sich daher anbieten, nicht zu früh an Ablauf der Frist und Rechtsfolgen zu erinnern. Unbenommen (und ohne Rechtspflicht) ist selbstverständlich eine *erneute* Erinnerung vor Ablauf der Frist.

Welche Rechtsfolge hat es, wenn der Netzbetreiber nicht rechtzeitig auf den Fristablauf und die Rechtsfolgen oder nur auf ein Kriterium (Fristablauf oder Rechtsfolgen) gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 NELEV (2024, bisher § 4 Abs. 2 S. 2 NELEV 2022) hinweist?

Bei der Verletzung der Netzbetreiber-Pflichten nach § 6 Abs. 2 Satz 4 NELEV (2024, bisher § 4 Abs. 2 S. 2 NELEV 2022) dürfte es sich lediglich um die Verletzung einer Ordnungsvorschrift handeln, die keine Rechtsfolgen hat.

Welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die Mitteilung durch den Netzbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, ist in § 6 NELEV (2024, bisher § 4 Abs. 2 S. 2 NELEV 2022) nicht geregelt. Auch die Begründung schweigt hierzu und führt lediglich aus:¹⁷

„Des Weiteren wird geregelt, dass der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber spätestens zwei Monate vor Ablauf der Frist nach § 2 Absatz 2b Satz 1 in Textform auf den bevorstehenden Fristablauf und die Rechtsfolgen hinzuweisen hat.“

¹⁷ BT-Drs. 20/2402, S. 50.

Mögliche Rechtsfolgen wären:

- Verlängerung der 18-Monatsfrist um den Zeitraum zwischen eigentlich notwendigem Hinweis und tatsächlichem Hinweis
- Frist beginnt, neu zu laufen
- Schadenersatzanspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber, §§ 280, 241 Abs. 2 BGB
- Keine (reine Ordnungsvorschrift)

Eine Verlängerung der 18-Monatsfrist, entweder um zwei Monate (wenn der Hinweis durch den Netzbetreiber implizit erfolgt, wenn dieser die Anlage vom Netz trennen oder die Einspeisung herunterregeln möchte) oder um nochmals 18 Monate, findet weder in der NELEV (2022/2024) noch im EEG einen Anhaltspunkt. Es würde auch nicht dem Schutzgut technische Sicherheit entsprechen, wenn durch einen formalen Fehler des Netzbetreibers die Frist für einen Nachweis für die tatsächliche Umsetzung der technischen Vorgaben erheblich nach hinten verschoben werden würde.

Auch das Entfallen der Kostenerstattungspflicht des Anlagenbetreibers für die Netztrennung hätte explizit in der NELEV (2022/2024) geregelt werden müssen. Insofern ist auch § 16 EEG 2023 nicht einschlägig, der die Übernahme der notwendigen Kosten für den Netzanschluss durch den Anlagenbetreiber, nicht aber die Übernahme der notwendigen Kosten für Netztrennungsmaßnahmen vorsieht.

In Frage kommt ein Schadenersatzanspruch für entgangene Einspeisungen nach Netztrennung / Abregelung aufgrund eines fehlenden Hinweises des Netzbetreibers nach §§ 280 Abs. 1 i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB. Aus dem zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber bestehenden gesetzlichen Schuldverhältnis des EEG heraus könnte es sich um die Verletzung einer Nebenpflicht nach § 241 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 4 NELEV (2024, bisher § 4 Abs. 2 S. 2 NELEV 2022) i.V.m. § 10 Abs. 2 EEG 2023 und den einschlägigen Förderregelungen des EEG handeln. § 241 Abs. 2 BGB umfasst auch Aufklärungs- und Auskunftspflichten. Hierfür spricht, dass der Hinweis eine Warnfunktion haben soll. Ob aber tatsächlich eine Aufklärungs- und Auskunftspflicht besteht, ist zweifelhaft. Der Netzbetreiber weist den Anlagenbetreiber mit dem Hinweis nicht auf neue oder dem Anlagenbetreiber unbekannte Punkte hin, die dem Anlagenbetreiber selbst unbekannt sind. Vielmehr ergeben sich die Pflichten des Anlagenbetreibers und seine maßgeblichen Pflichten direkt aus der NELEV. Der konkrete Beginn der 18-Monatsfrist bemisst sich nach dem Datum der Inbetriebnahme der ersten Erzeugungseinheit und kann daher auch ohne Mitwirkung des Netzbetreibers bestimmt werden. Selbst wenn man von einer Nebenpflicht ausginge, die durch verspäteten / ausgebliebenen oder unvollständigen Hinweis des Netzbetreibers verletzt wäre, würde es an der erforderlichen Kausalität mangeln. Dass die

Frist aufgrund der fehlenden Erinnerung des Netzbetreibers versäumt wurde, wäre angesichts der oben beschriebenen Darstellung der Frist in der NELEV nicht nachzuvollziehen. Vielmehr hat sich der Anlagenbetreiber eigenständig um die ihm im Rahmen des Netzanschlusses obliegenden Pflichten, wie hier die fristgerechte Vorlage der notwendigen Zertifikate, zu kümmern. Insbesondere in den Fällen, in denen zwar keine Erinnerung erfolgte, aber gleichzeitig der Zertifizierer keine Kapazitäten für die Ausstellung der Konformitätserklärung hatte, kann keine Kausalität vorliegen. Ein Schadenersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1 i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB i.V.m. § 6 Abs. 2 NELEV (2024, bisher § 4 Abs. 2 S. 2 NELEV 2022) i.V.m. § 10 Abs. 2 EEG 2023 liegt daher in diesen Fällen nicht vor.

Letztlich kann es sich daher nur um eine reine Ordnungsvorschrift handeln. Mangels gesetzlich vorgeschriebener Rechtsfolge soll durch die Hinweispflicht des Netzbetreibers zusätzlich gewährleistet werden, dass der Anlagenbetreiber seinen Pflichten rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber hat auch ein hohes Eigeninteresse daran, da er andernfalls die in § 6 NELEV (2024, bisher § 4 NELEV 2022) vorgesehenen Rechtsfolgen (Netztrennung oder Abregelung der Einspeisung) zwingend umsetzen muss. Die Hinweispflicht hat daher die Funktion einer zusätzlichen Warnung, an die sich Netzbetreiber auch im eigenen Interesse halten sollten.

Was passiert, wenn der Netzbetreiber zwar nicht auf den PQ-Test verzichtet, aber ein möglicher Termin erst nach Ablauf der Frist angeboten wird?

Zur Konformitätserklärung (unter 2.2.) heißt es:

„Wenn der PQ-Test (Funktionsprüfung der Wirkleistungssteuerung und Blindleistungsregelung) nicht rechtzeitig durchgeführt wurde, ist die Konformitätserklärung auch ohne diesen Nachweis vollständig, wenn der Netzbetreiber auf einen solchen verzichtet hat (vgl. hierzu FAQ 11.5.3.1. des VDE zur VDE-AR-N 4110).“

Grundsätzlich kommt ein Schadenersatzanspruch wegen entgangener Einspeisung nach Netztrennung / Abregelung in Frage.

Fraglich ist, welche Rechtsfolge es hat, wenn der Netzbetreiber zwar nicht auf den für die Konformitätserklärung notwendigen PQ-Test verzichtet hat, aber erst einen Termin nach Ablauf der Frist anbieten kann. Anders als bei der Hinweispflicht (s.o.) handelt es sich hierbei um eine notwendige Mitwirkungspflicht des Netzbetreibers, ohne die die Konformitätserklärung nicht vollständig ausgestellt werden kann – sofern der Netzbetreiber nicht verzichtet. Grds. kommt daher ein Schadenersatzanspruch für entgangene Einspeisungen nach Netztrennung / Abregelung aufgrund Fristversäumnis in Frage, die auf der Verletzung der rechtzeitigen Mitwirkungspflicht des Netzbetreibers beruht, §§ 280 Abs. 1 i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB, i.V.m. § 10 EEG 2023 und § 2 Abs. 2b Satz 1 NELEV. Die Pflicht selbst dürfte sich aus den zu Grunde liegenden VDE-

AR-N 41xx ergeben und aus dem Schuldverhältnis EEG, auf die Interessen des anderen Rücksicht zu nehmen. Ob eine Verletzung dieser Pflicht vorliegt, dürfte maßgeblich davon abhängen, zu welchem Zeitpunkt bezogen auf den Lauf der Frist der PQ-Test angefragt wird. Ein Schadensersatzanspruch wäre auch nur zu bejahen, wenn die Nichtvornahme bzw. nicht rechtzeitige Vornahme des PQ-Tests kausal für die Fristüberschreitung war. Dies ist bspw. dann nicht der Fall, wenn auch noch anderen Unterlagen für die Ausstellung der Konformitätserklärung fehlen.

Netz- und Anlagebetreiber sollten frühzeitig abklären, ob auf den PQ-Test verzichtet werden kann oder nicht.

4.5 Rechte und Pflichten der Netzbetreiber und Anlagenbetreiber vor, bei und nach Netztrennung

Die Pflichten und Rechte von Netzbetreibern und Anlagenbetreibern bei Netztrennung bzw. Unterbindung der Einspeisung finden sich in den § 6 Abs. 3 bis 6 NELEV ((2024, bisher § 4 NELEV 2022).

Zu den Netzbetreiberpflichten und -rechten gehören:

- Verhinderung der Wiederschaltung der Anlage bei Netztrennung (§ 6 Abs. 3 NELEV 2024, bisher § 4 NELEV 2022)
- Zutrittsrechte (§ 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NELEV (2024, bisher § 4 NELEV 2022)
- Änderung der Erzeugungs-/ Kundenanlage unter Beachtung der berechtigten Interessen des Anlagenbetreibers und Anschlussnehmers, ohne Änderung des Leitungs- und Messaufbaus (§ 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NELEV (2024, bisher § 4 NELEV 2022)
- Ausweisungspflicht der Mitarbeiter des Netzbetreibers (Personalausweis und Auftrag in Textform (§ 6 Abs. 4 Satz 2 NELEV (2024, bisher § 4 NELEV 2022)

Zu den Anlagenbetreiberpflichten und -rechten gehören:

- Duldungspflicht der Änderung der Erzeugungsanlage / Kundenanlage bei Netztrennung (§ 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NELEV (2024, bisher § 4 NELEV 2022)
- Erstattung der Kosten des Netzbetreibers für Netztrennung (§ 6 Abs. 5 NELEV (2024, bisher § 4 NELEV 2022)
- Zugang für Netzbetreiber ermöglichen, erforderliche Informationen bereitstellen (§ 6 Abs. 6 NELEV (2024, bisher § 4 NELEV 2022)
- Recht auf Wiederinbetriebnahme nach Vorlage der vollständigen Nachweise (§ 6 Abs. 7 NELEV (2024, bisher § 4 NELEV 2022) Wiederinbetriebnahme nach Nachweis

4.6 Wiederinbetriebnahme nach Nachweis

Nach § 6 Abs. 7 NELEV (2024, bisher § 4 NELEV 2022) kann die Erzeugungsanlage nach Trennung wieder in Betrieb genommen werden, sobald die Nachweise vollständig erbracht sind. Der Förderzeitraum nach EEG läuft aber seit (erster) Inbetriebnahme und wird nicht unterbrochen (§ 25 Abs. 1 Satz 3 EEG 2023).

Kann nach Vorlage der vollständigen Unterlagen die Anlage sofort wieder ans Netz angeschlossen werden / sofort wieder einspeisen? (Umgang mit Leistungsreservierungen)

Ja. Eine neue Netzanschlusszusage ist nicht erforderlich.

§ 6 Abs. 7 NELEV (2024, bisher § 4 NELEV 2022) sieht vor:

„Eine Erzeugungsanlage, die nach Absatz 2 vom Elektrizitätsversorgungsnetz getrennt wurde, kann wieder in Betrieb genommen werden, sobald der Betreiber der Erzeugungsanlage die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 vollständig nachgewiesen hat.“

Danach ist eindeutig geregelt, dass die Erzeugungsanlage wieder in Betrieb genommen werden kann, „sobald“ die Anforderungen vollständig nachgewiesen sind. Mit der Inbetriebnahme ist hier nicht die EEG-Inbetriebnahme gemeint, die förderseitig nur einmal erfolgen kann,¹⁸ sondern es dürfte sich um die Wiederaufnahme des Betriebs mit Nutzung des Netzanschlusses handeln (vgl. etwa die Begriffsdefinitionen in der VDE-AR-N 4110 3.1.11.2 und 3.1.11.3 der vorübergehenden und endgültigen Betriebserlaubnis).

Der Netzbetreiber sollte daher – sofern Kapazitäten über Leistungsreservierungen vorgehalten / verteilt werden – die einmal bei vorläufiger Inbetriebsetzung vergebene notwendige Kapazität bis zu einer endgültigen Stilllegung der Anlage vorhalten. Werden Anlagen nach dem Windhundprinzip angeschlossen, wäre die zum Zeitpunkt des erneuten Anschlusses an das Netz vorhandene Kapazität der Anlage zuzuweisen.

4.7 Fragen zu Haftung und Kostentragung

Haftet der Netzbetreiber für entgangene Einspeisung nach Netztrennung bzw. Unterbindung der Einspeisung?

Nein. Der Netzbetreiber haftet nicht für entgangene Einspeisung nach einer Netztrennung oder Unterbindung der Einspeisung. §§ 280 I 1 BGB i. V. m. §§ 8 oder 11 EEG 2023 liegen

¹⁸ Vgl. § 3 Nr. 30 EEG 2021-4 „(...) erstmalige Inbetriebsetzung (...)“.

bereits mangels Pflichtverletzung nicht vor. Die Voraussetzungen für einen (endgültigen) Netzanschluss und Einspeisung liegen ohne abgeschlossenes Zertifizierungsverfahren nicht vor.

Trägt der Anlagenbetreiber die Kosten für den Aufwand des Netzbetreibers für eine Netztrennung / Wiederherstellung des Anschlusses?

Ja. § 6 Abs. 5 NELEV (2024, bisher § 4 NELEV 2022) lautet:

„Der Betreiber der Erzeugungsanlage hat dem zuständigen Netzbetreiber die Kosten der Netztrennung und der etwaigen Wiederherstellung des Anschlusses zu erstatten.“

Die Netztrennung selbst erfolgt an der Übergabestelle innerhalb der Kundenanlage bzw. an der Netzübergabestelle bei Volleinspeisung. Hierfür ist die Abschaltung über den Leistungsschalter und eine entsprechende Fixierung notwendig. Kosten können insbesondere durch die Wiederherstellung des Netzanschlusses entstehen (bspw. Anfahrt, Installateursarbeiten).

Trägt der Anlagenbetreiber auch die Kosten für die Abregelung der Anlage, wenn sich der Netzbetreiber für die Abregelung der Einspeisung statt Netztrennung entscheidet? Wenn ja, welche wären das?

Ja. § 6 Abs. 5 NELEV (2024, bisher § 4 NELEV 2022) ist in diesem Fall analog anzuwenden.

Sofern der Netzbetreiber nach § 6 Abs. 2 (2024, bisher § 4 NELEV 2022) eine Anlage vom Netz zu trennen oder durch andere Maßnahmen deren Einspeisung zu unterbinden hat, regelt § 6 Abs. 5 NELEV (2024, bisher § 4 NELEV 2022):

„Der Betreiber der Erzeugungsanlage hat dem zuständigen Netzbetreiber die Kosten der Netztrennung und der etwaigen Wiederherstellung des Anschlusses zu erstatten.“

Der eindeutige Wortlaut, der den Kostenersatz nur bei Netztrennung vorsieht, verbietet eine direkte Anwendung von § 6 Abs. 5 NELEV (2024, bisher § 4 NELEV 2022).

Aus der Nicht-Nennung der Kosten für die Abregelung in § 6 Abs. 5 NELEV (2024, bisher § 4 NELEV 2022) könnte geschlossen werden, dass nur Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung des Anschlusses zu erstatten sind. Überzeugender dürfte allerdings sein, dass der Gesetzgeber übersehen hat, eine entsprechende Regelung für die Unterbindung der Einspeisung zu übernehmen. Zunächst liegt eine Regelungslücke vor, da der Kostenersatz für den Fall, dass die Anlage heruntergeregelt wird, nicht normiert ist.

Diese Regelungslücke ist auch planwidrig. Die Ergänzung der Möglichkeit, die Netzeinspeisung zu unterbinden, hat erst über die Beschlussempfehlung Eingang in den Verordnungstext gefunden. Die Begründung für § 4 Abs. 5 NELEV (2022), der sich im Vergleich zum Referentenentwurf zur NELEV (2022) nicht geändert hat, blieb jedoch unverändert:

„Absatz 5 verpflichtet die Betreiber von Erzeugungsanlagen, die Kosten der Netztrennung und der etwaigen Wiederherstellung des Anschlusses zu ersetzen. Der Netzbetreiber hat die mit der Trennung verbundenen Aufwendungen nicht zu vertreten, insoweit stellt Absatz 5 klar, dass die damit verbundenen Kosten vom Anlagenbetreiber zu ersetzen sind.“¹⁹

Der Verordnungsgeber hat es unterlassen, eine Unterscheidung zwischen Trennungs- und Abregelungskosten aufzunehmen oder überhaupt zu thematisieren.

Die Interessenlage ist auch vergleichbar: Der Grund für die Kostenübernahme liegt nach der Begründung darin, dass die Netztrennung nicht vom Netzbetreiber, sondern dem Anlagenbetreiber zu vertreten ist. Dies ist aber auch der Fall, wenn sich der Netzbetreiber für die Herunterregelung der Anlage statt für eine Netztrennung entscheidet. Darüber hinaus dient der analoge Kostenersatz nicht nur dem Netzbetreiber, sondern auch dem Anlagenbetreiber: Da es im Ermessen des Netzbetreibers liegt, entweder die Anlage vom Netz zu trennen oder die Einspeisung abzuregeln, wobei Letzteres in der Regel der weniger einschneidende Vorgang sein dürfte, könnte sich der Netzbetreiber ohne entsprechenden Kostenersatz ggf. eher für die Variante Netztrennung entscheiden. Insofern wäre nur zu klären, welche Kostenpositionen bei Abregelung der Einspeisung überhaupt anfallen (können).

Anhaltspunkte dafür, dass diese planwidrige Regelungslücke im Rahmen der Änderungsverordnung zur NELEV (2024) absichtlich nicht geschlossen wurde, sind nicht ersichtlich.

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstr. 32, 10117 Berlin

Telefon +49 30 / 300 199-0

Telefax +49 30 / 300 199-3900

E-Mail info@bdew.de

¹⁹ BT-Drs. 20/2402, S. 51.